

Beiträge zur westfälischen Katechismus- geschichte.

Von Pastor Nothert.

Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Geschichte der katechetischen Entwicklung Westfalens oder doch der Mark hinzuweisen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Geschichte bis jetzt noch ein völlig unentdecktes Land ist. In den meisten Gemeinden wird sich eine Kenntnis des in vorigen Jahrhunderten bei ihnen gebrauchten exponierten Katechismus nicht erhalten haben. Wohl steht der Gebrauch des kleinen lutherischen in allen lutherischen Gemeinden fest wie der des Heidelbergischen in den reformierten. Er war das Feldzeichen, das den lutherischen Charakter einer Gemeinde auch für das Normaljahr 1624 feststellte, neben dem Sakrament sub utraque und dem Singen lutherischer Lieder. So wird er erwähnt für Soest im Jahr 1593 (Jacobson II, 34) und im Jahr 1619 (Jacobson II, 151), für Unna (v. Steinen II, 1173), für Lütgendortmund (v. Steinen III, 300) für Altena (v. Steinen III, 1222 und 1225), für Bochum (v. Steinen III, 128), für Sichel (v. Steinen III, 225), für Hennen (v. Steinen IV, 1380). Aber auch die kurfürstlichen Erkundigungen von 1666 geben des Zeugnis. Ausdrücklich läßt auch die lutherische Synode der Mark in den Visitationsartikeln (Frage 18) fragen: ob auch Schule gehalten und der Katechismus Lutheri fleißig darin getrieben werde (v. Steinen II, 1322 und 1342). So hat Hepppe (Geschichte der evangelischen Kirche S. 276—77 und 293) recht, wenn er sagt: der allein gesetzliche Katechismus war der kleine Katechismus Luthers.

Für unsre Frage aber handelt es sich nicht um diesen selbstverständlich grundlegenden Katechismus, sondern um Katechismen, die ihn auslegen. Wir möchten freilich solche Bücher, die

eine katechetische Bedeutung haben, wenn sie auch ebenso gut wie zur pädagogischen so zur asketischen Litteratur gehören, nicht ausschließen, wenigstens nicht für die älteste Zeit; ebenso wenig solche Katechismen, die in unsrer Nachbarschaft entstanden, wahrscheinlich oder nachweisbar, auch bei uns von Einfluß waren. Wir bringen aber durchaus nichts Abschließliches, sondern wissen sehr wohl, daß das uns vorliegende Material überaus lückenhaft ist. Wir möchten jedoch aufrufen zu weiterer Forschung auf diesem Gebiet und deshalb mit dem wenigen, das wir besitzen, nicht länger zurückhalten. Im allgemeinen waltet ein Unstern über der katechetischen Litteratur: Ein Schulbuch in den Händen von Kindern kann nicht von langer Dauer sein. Vielleicht geben hier und da gerettete Exemplare oder auch kleine Notizen in den Pfarrarchiven doch noch der Vergangenheit weiteres Zeugnis.

Wir beginnen mit den Katechismen, von denen wir nur einzelne Notizen aufgefunden haben, um dann eine Besprechung derer folgen zu lassen, deren Exemplare uns — zum Teil durch sehr günstige Fügung — vorliegen.

1. Der älteste Katechismus,¹⁾ dessen Spur wir in Westfalen finden, ist der von **Sötefleisch**, der nach Ehrenfechter (Zur Geschichte des Katechismus, Nr. 76) „auch im Ravensbergischen viel gebraucht ist. Delius (der Herforder Katechismus, in Evangelischem Monatsblatt 1894, Aprilnr. S. 107 und 110) bestätigt diesen Gebrauch seit 1600. Professor Knoke bezweifelt (in Jahrbuch des hannov. kirchengeschichtlichen Vereins 1901), daß Sötefleisch schon in das Ende des 16. Jahrhunderts gehöre.

2. *Tabellae metaphysicae Rudrauffii* werden erwähnt als Lehrbuch der Religion in der *Didascalia Susatensis* 1676 (vgl. Programm des Archigymnasiums zu Soest von 1887). Nun sind uns diese tabellae völlig unbekannt. Sie erscheinen uns doch um ihres Verfassers willen bemerkenswert. Kilian Rudrauff, Professor in Gießen († 1690), hat „kurze Katechismusfragen“ herausgegeben, gedruckt in Marburg von Joh. Georg Ebersbach, einem Drucker, der auch in Soest eine Dffizin hatte und dortige Gesangbücher druckte. Es liegt nahe, eine Verbreitung auch dieser Katechismusfragen in Westfalen durch den

¹⁾ Noch älter freilich ist der Wittenbergische lutherische Katechismus, von dem aber nur eine kurze Notiz (vgl. Jahrbuch IV, S. 113) sagt, daß er um 1600 in Gelsentkirchen gebraucht wurde.

Drucker anzunehmen. Doch ist einstweilen darüber nichts bekannt. Ubrigens hat Leimbach diesen Katechismus 1870 neu herausgegeben.

3. *Institutiones theologicae, in tres partes distributae, in quibus fidei dogmata et controversiae fere omnia (!) etiam recentissimae exhibentur*, Soest und Leipzig 1721. Mit besonderer Rücksicht auf die neusten Häresien und den detestandus sentiendi credendique liberatinismus in Fragen und Antworten verfaßt. Justus Wessel Rumpäus, der Verfasser, war 1676 in Anna geboren und von 1708—30 Rektor des Archigymnasiums zu Soest. Mit dem ravenbergischen Generalsup. Matth. Dreckmann hatte er eine literarische Fehde, ob man „Gott selbst liegt tot“ ändern dürfe in „der Herr ist tot“, was Rumpäus verneinte. Seine *institutiones* sind uns unbekannt. (Vgl. Programm des Soester Archigymnasiums für 1890, Nr. 9—10.)

4. Mag. Georg Lyra in Verbeck bei Minden seit 1671 edierte seiner Gemeinde zum besten einen besondern Katechismus, „der noch in vieler Händen ist,“ sagt Schlichthaber. (Vgl. Mindische Kirchengeschichte Bd. II, III. Teil, III. Stück S. 286.)

5. Der Herforder Katechismus ist weithin bekannt. Der † Pastor Delius in Baldorf hat darüber eine überaus eingehende und abschließende Studie veröffentlicht im Evang. Monatsblatt für Westfalen (vergl. oben), auf die wir uns kurzer Hand beziehen. Vgl. dazu in unserm Jahrbuch 1901 Matthias Dreckmann von Niemöller.

6. Die Leichenrede Hoffbauers, Pastors der Altstädter Gemeinde in Bielefeld, auf Christian Nifanius von 1689 sagt (S. 97): Nifanius habe „die Schulen und Jugend mit einem schönen Fragkatechismo und einer Theologia positiva“ beschenkt. Hagedorn sagt in seiner Ravensbergischen Kirchengeschichte (S. 67) von Nifanius, daß er von 1664—89 „ein würdiger Superintendent in dieser Grafschaft und Prediger zu Bielefeld an der Nicolai-kirche gewesen.“

7. „Kurze Fragen und Antworten zu besserem Verstand des kleinen Katechismi Lutheri nebst christlichen Morgen- und Abendgebetlein.“ Im Jahre 1720 ließ Thomas Forstmann sie drucken. Er war 1674 in Ostönnen bei Soest geboren, seit 1704 Rektor in Herborn und seit 1717 Pastor zu Hemer. (Vgl.

v. Steinen I, 1133.) Von ihm stammen auch „Gewisse Kernsprüche nach dem Alphabet.“

8. „Das lutherische Christentum d. i. deutliche und laute Erklärung des kleinen Katechismi Lutheri,“ Soest bei Joh. Georg Hermann 1732, Oktav, 26 Bogen. Verfasser ist Joh. Gangolf Wilhelm Forstmann, Sohn und Nachfolger des oben genannten Vaters in Hemer. Er ließ sein Buch zum besten seiner Gemeinde drucken. (Vgl. v. Steinen, I, 1133.)

9. „Buße und Glauben, deutlich nach des sel. Lutheri Sinn und mit seinen Worten in Frag und Antwort beschrieben,“ Soest 1742, 2 Bogen. Verfasser ist Jakob Tiedemann, Pastor zu Breckerfeld seit 1717. (Vergl. v. Steinen III, 1264.)

10. „Biblischer Spruchkatechismus nebst einem kurzen Wege zur Seligkeit,“ Erfurt 1729, 12, von Joh. Karthaus, seit 1717 Pastor in Schwelm.

Es folgen nun die Katechismen, von denen noch mehr als der bloße Name auf uns gekommen ist. Mit Recht stehen voran Westermanns Katechismus und das Bonnische „des evang. Bürgers Handbüchlein.“ Der erstere ist unbestritten westfälischen Ursprungs, das zweite ebenso unbestritten rheinischen. Doch glauben wir auch das letztere bei der uralten politischen und kirchlichen Verbindung Rheinlands mit Westfalen nicht übergehen zu dürfen. Beide sind übrigens ebenso gut asketischer wie pädagogischer Art.

1. Westermanns Katechismus.

Knodt hat diesen 1524 erschienenen, ersten westfälischen Katechismus neu veröffentlicht unter dem Titel: D. Joh. Westermann, der Reformator Lippstadts und sein sog. Katechismus, das älteste literarische Denkmal der evang. Kirche Westfalens. Gotha, Schloßmann 1895. Die Bedeutung dieses Katechismus für die Reformation in Westfalen, schon immer bekannt, und von allen Seiten, auch der gegnerischen, anerkannt, ist von Knodt aufs neue nachgewiesen. Ich beschränke mich daher darauf für alles Einleitende auf diese Schrift Knodts zu verweisen, indem ich nur bitten möchte, den „Dominikaner-Prior“ Hunschius (Knodt S. 65—66) fortan zu streichen. Er ist eine Phantasie Hamelmanns, denn in Lippstadt gab es niemals ein Dominikaner-Kloster. Hunschius war Prior des Augustinerklosters, dessen Priore wechselten. Der Katechismus Westermanns, dem der Verfasser diesen Namen nicht

beilegte, erschien unter dem Titel: Eyn Christlyke vhtlegyge der teyn gebodde / Des gelovens / Vn vader unses / ym Augustiner cloester tor Lippe yn der Fasten geprefet dorch broder Johan Westermann Doctor der hilligen scryst / In dem yaer M. D. XXIII.

Man würde sehr irren, wollte man, verführt durch den Namen Katechismus, etwa ein Lehrbuch für Kinder in der uns gewohnten dialogischen Form erwarten. Westermann hat in den Fasten über die Gebote gepredigt, und was er gepredigt in einer dogmatisch-erbaulichen Volksschrift zusammengefaßt. Dennoch hat er sein Buch geschrieben „to nuttyheit den kinderen un clenen van verstande“ und „tho deynste den sympelen eynveldige Garten eyne korte Christlike vtlegyge van de gebruce un vorfallynge der Gebode to doen.“ Die Sprache ist, wie aus dem Zitat hervorgeht, die plattdeutsche. „Unde dat ick dyt boeckelyn yn dudiescher sprake late uth gaen / enholde my mymand to ungude.“ Die Einleitung setzt den doppelten Nutzen des Gesetzes auseinander. Gott hat den Menschen die Gebote gegeben „dorch twyngerlegge orsake. De erste orsake ys, dat de Mensche ey utwendich regiment vn ouinge hebbe, dar he syck vthwendich froemlick na regeer.“ Die Eltern, Obrigkeit, Herren und Frauen sollen darum über dem Gesetz halten. „De ander orsake ys, dat de gebodde sollen syn des menschen spengel, dar he yn sey unde syck solvest recht erkennen lere un recht beschauwe syne vnfullenkomenheit unde swachheynt to verfullen de gotliken gebodde . . . Wan eyn mensche to dem Verstande komet, so velt he aff vn der toversicht syner werke un synes verdeinstes un valt an goddes genade unde barmhertychent.“ Es ist die doppelte Bedeutung des Gesetzes, daß es sei ein Riegel und ein Spiegel, tertius usus der spätern Dogmatiker wird nicht besonders erwähnt, nur gestreift in einer Auseinandersetzung darüber, warum man sagen könne, daß Gott nach den Werken richte. Der Beschluß stellt diesen doppelten Gebrauch des Gesetzes noch einmal ausdrücklich zusammen, wie er auch in der Auslegung jedes einzelnen Gebotes wiederkehrt. Die Gebote werden nach der kirchlichen Überlieferung gezählt. Von antikatholischer Polemik ist nichts zu finden, doch wird die evangelische Position klar dargestellt. So wird alles Nötige auch über den Kern und Stern der Reformatoren — den rechtfertigenden Glauben — gesagt, obgleich das

Büchlein nur die zehn Gebote gibt, denen die zwölf Artikel des Glaubens nebst dem Vaterunser kurz beigelegt sind.

Das erste Gebot bringt nicht eine hölzerne Aufzählung der Eigenschaften Gottes, sondern malt ihn vor die Augen zum Trost aller verzagten Herzen in lebendigster Weise. „We mach den synen schedelick syn, so he by enne steit? Wat schadet ene de Doet, wann se hebben dat ewyge Leven? Wat schadet ene de Sunde, wann se yngekledet sint yn de gotlike Rechtverdycheit? Wat schadet ene de Helle off Vordoemnyffe, so se hebben de ewige Salicheit? Noch dusses, noch geyn ander Dinck ys einem Christen schedelick, wante God will eyn Upsyn hebben up de Synen un will de bewaren yn allen eren Wegen.“ Es ist aber nicht ein allgemeines Gottvertrauen, das der Verfasser empfiehlt, sondern der Glaube, der in Christo Gottes Kind geworden ist. „Der Derfack halven holt men eyn Cruce voer dengennen, de dar begynnen to sterven. Men gevet enne ock eyn Lecht yn de Hand, up dat, wenn se yn der Stunde des dodes myt dem düvel moten fechten un wann de dorch syne Lysticheit alle ere Werke hevet to nychte gemaket, dat sey dann noch myt dem Geloven vaste staen op dat Lyden Christi, wylcker Lyden sey dann allene sollen vor eren Dgen hebben. Dat bedüt dat Cruce, dat den Menschen wert tho der Tyd vor syne Dgen gehalten. Dat Lecht bedüdet den Geloven. Dorch düsse beyde moet de Mensche dem düvel be- gegnen un spreken: Ja ick bekenne, dat myne Werke nicht genog- sam en syn, dat ick derdorch moege selich werden, dar en sta ick of nicht up, sunder Christus, myn Herr, heft vor my un alle gelovyge Menschen den doyt geleden un vor myne Sünde genog gedaen.“ Glaube und gute Werke und ihr Verhältnis zu ein- ander — werden in einem schönen Gleichnis klar gemacht. „De Gelove ys gelych wu de Wortel offte Stamm, unde de Werke synt gelych wu de Fruchte un Blomen. Nu sehn wy, dat de Fruchte un Blomen lychtliken werden to nychte un dat se nicht mogen duren aen Worteln unde Stamm. Awer de Worteln blyvet, wann ock schon alle Fruchte un Blomen to nychte werden. Also blyvet ock de Gelove vaste up Christum yn der Tyd der An- fechtynge. Wann alle Werke synt verschwunden un to nychte ge- worden, wann keen Kreatur mer helpen kann, dann steyt noch de Gelove up Goddes Barmherticheit.“

Das dritte Gebot beruht nach dem Katechismus zuerst auf der Schöpfungsordnung, doch kann der Mensch das Gebot brechen um der Liebe willen, denn *quidquid pro charitate ordinatum est, non debet contra charitatem militare.* „Al dat tho Borderynge de Leyffte is ingesatt, en soll nicht widder de Leiffte syn.“ Die Auseinandersetzung schärft nicht so sehr das Halten des Gebotes ein als die Ausnahme von der Pflicht des Ruhens. — Das Gebot beruht zum andern auf dem eigentlichen reformatorischen Grundsatz, daß „dat gemene Volk möge bequem Tyd hebben, Goddes Wort to hören.“ Der geistliche oder inwendige Gebrauch des Gebotes oder die wahrhaftige Feier des Tages steht darin, „wann eyn Mensche ledyck ys van allen synen Werken unde ys ganz stille (wo he eme selves doet wer) un lett God in sicc werden.“

Das vierte Gebot wird zur zweiten Tafel gerechnet, die die Pflichten gegen den Nächsten lehrt: der Mensch soll den Nächsten in Ehren halten, insonderheit Vater und Mutter, „na dem de Goddes Stadelhalder synt,“ (4. Gebot), dann dem Nächsten nicht „schedyck“ sein an seiner Person (5), noch an seiner ehlichen Hausfrau (6), noch an seinen Gütern (7) und zwar nicht mit Worten (8) noch Begehren (9 und 10). In jedem Gebot wird dann der „utwendige“ Gebrauch zuerst dargelegt und dann der „inwendige“. Die Ausführungen sind kurz und schlagend, wenn wir auch manchmal sie an andre Stellen setzen würden. Westermann redet z. B. unter dem 5. Gebot von den „Kleffers“, die den guten Ruf des Nächsten schädigen, rechnet dagegen unter das 8. Gebot auch die „valsche Lerers un Predikers, de dar geven valsche Getüchnyffe der gottlyken Warheit.“ Beim 9. und 10. Gebot wird ein Versuch, sie zu unterscheiden, wie er so oft gemacht ist, nicht gemacht, und ihre Bedeutung, um derentwillen sie ausdrücklich den Geboten zugefügt sind, die doch auch schon die Übertretung mit dem Herzen verbieten, dahinein gesetzt, daß wir unser inneres Elend und Schwachheit recht erkennen.

Angehängt ist der Darlegung der zehn Gebote ein kurzer Anhang vom Glauben und Vaterunser, in dem der Fortschritt vom Gesetz zum Glauben an das Evangelium in Luthers Sinn dargelegt wird. Der Verfasser schließt mit der Zusage „hievau un van dem Engelschen Grote will ick mit Goddes Hülpe up eyne ander Tid wyder reden. Syt nu Gode bevollen. Amen.“

Dann kommt noch der erste Vers des Hostis Herodes impie. Lipsie. Anno m d XXIII.

Die Rechtschreibung ist, soweit sich aus dem Knodtschen Abdruck ersehen läßt, durchaus nicht so willkürlich und regellos, wie sie wohl in hochdeutschen Drucken der Zeit, z. B. in dem hier folgenden Handbüchlein eines evangelischen Bürgers erscheint. Es ist auch wohl nicht eigentlich der westfälische Dialekt der plattdeutschen Sprache mit seinen vielen Doppel- und Vorschlagsvokalen, darin das Büchlein geschrieben ist. Offenbar gab es zu der Zeit eine Schriftsprache auch im Plattdeutschen. Einzelne Ausdrücke scheinen allerdings spezifisch westfälisch zu sein, so Queck für Vieh, Upfoding für Aufzucht, andre sind unbekannt geworden: das Buch der Tellinge ist die Genesis. Telling kommt her von tellen, erzeugen, gebären. Echschop ist das bekannte Wort für Ehe, „echte Lüde“ sind Eheleute, Bulbort ist Vollmacht, Erlaubnis.

1525 gab Westermann noch ein Schriftchen von einigen Quartblättern heraus: *Gyn suwerlyke Underwysinge, wā men beden schal unde von der Prozeffion in der Cruce Weke, 1525.* Auch Knodt hat das Schriftchen nicht aufgefunden.

2. Des evangelischen Bürgers Handbüchlein.

Göbel (Geschichte des christlichen Lebens I, 256) erzählt bei Gelegenheit des kölnischen Reformationsversuches unter Erzbischof Herm. von Wied: „Ein kölnischer Franziskaner, der gelehrte und angesehene Priester und Lizentiat der Theologie Johannes Meinerzhagen erklärte sich entschieden für die evangelische Lehre und gab einen deutschen Katechismus unter dem Titel: „Eines christlichen Bürgers Handbüchlein“ heraus, welcher wegen seines entschiedenen antikatholischen Inhalts vielen Eingang fand.“ Gropper habe deshalb ein „Handbuch der christlichen Lehre“ zur Verteidigung der römischen Lehre aber in lateinischer Sprache gegenübergestellt. Meinerzhagen, der 1543 auf Buzers Vorschlag zum Pfarrer der evang. Gemeinde zu Bonn ernannt sei, sei von Erzbischof Hermann hoch geschätzt, der gelegentlich einer Anklage des Domkapitels gegen M. so über ihn geurteilt habe: „Er habe an diesem Manne nichts gefunden, so getadelt oder gestraft zu werden verdiene. Derselbe bezeuge, daß er durch dieses Buch nichts anders als die Ehre Gottes und das ewige Heil der Menschen

zu befördern suche und daß er bereit sei, von seinem Inhalte Rechenenschaft nach der Heiligen Schrift zu geben.“ — Auch v. Redlinghausen (Reformationsgeschichte der Länder Jülich usw. I, 293 und 294) kennt Meinerzhagen: Er sei Klostergeistlicher Licentiat der Theologie in Köln gewesen und habe „ein sogenanntes Bürgerhandbüchlein“ herausgegeben, darin die Hauptlehren des Christentums rein und faßlich enthalten waren. Nachdem er zuerst in Linz gepredigt, sei er Pfarrer zu Bonn geworden. Die Nachricht, daß er zu Linz gepredigt, führt sich auf Hamelmann zurück. (Oper. hist. geneal. S. 1353.) Ennen (Geschichte der Reformation in Erzdiözese Köln, S. 134) erwähnt seine Verheiratung und sagt: „an ihm hatten als Prediger und Schriftsteller Buzer und Hermann v. Wied einen einflussreichen Gehülfen. Beim Volke stieg er bald zu hohem Ansehen und den Kurfürsten gewann er ganz durch sein Schriftchen gegen die Katholischen unter dem Titel: „Handbüchlein eines christlichen Bürgers.“

Das war alles, was mir über den Verfasser wie sein Buch bekannt war. Da fiel mir durch ein günstiges Geschick ein Exemplar des Büchleins in die Hände. Der Titel lautet: „Des Evangelischen Burgers Handtbüchlein / welches durch klare sprüch des Alten unnd Neuen Testaments / recht Christlich leben / und alles was dem menschen zu wissen von nöten / anzeyget. jetzt von neuwem gemehrt und gebessert. durch Herr Johann Meynerzhagen Licentiatenn / Diener der Kirchenn zu Bonn.“ Unten auf dem Titelblatt steht: „Gedruckt zu Bonn / bei Laurentz von der Müllen. Im jar 1544.“ Das Gesperrte ist rot gedruckt. Dazwischen ist ein Holzschnitt: Moses unter dem rechten Arm die zwei Tafeln haltend weist mit einem Stab, den er in der Linken hält, auf die eherne Schlange. Israeliten liegen teils am Boden, von Schlangen gebissen; stehen oder knien andernteils zur ehernen Schlange aufsehend. Im Hintergrunde sind Zelte. Auf der zweiten Seite des Umschlags wiederholt sich das Bild, darüber die Erläuterung Joh. 3, 14 (Spruch ausgedruckt).

Darnach ist's zweifelhaft, ob die oben genannten Schriftsteller das Büchlein gesehen haben, da sie sämtlich den Titel falsch zitieren. Es muß selten geworden sein, auch auf der Bonner Universitätsbibliothek findet es sich nicht. (Cosack, zur Gesch. der evang. asket. Literatur, S. 280). Wenn ferner Göbel recht hat

(a. a. D. S. 256), daß Erzbischof Hermann schon 1543 dieses Buch in Schutz nahm, dann muß das obige von 1544 die zweite Auflage sein. Damit würde die Bemerkung des Titels stimmen: „jeß von neuwem gemehret und gebessert.“ Berg (Reformationsgeschichte S. 65—66) bringt Gewißheit: 1538 erschien schon in Köln das Enchiridion christianae institutionis, Groppers Gegenschrift gegen das „Handbüchlein“, das darnach also älter sein muß. Vielleicht ist seine erste Auflage schon 1536 erschienen. Aber auch Berg hat das Handbüchlein nicht selbst gesehen, wie sein Irrtum über den Verfasser beweist; natürlich ist das noch weniger der Fall bei Jacobson (Gesch. der Quellen Nr. 465), der sich auf Berg beruft. Nach der Vorrede (auf Blatt II) ist Verfasser des Handbüchleins nicht Meinerzhagen, sondern — Arnt von Nisch (Nachen), von dessen Person wir nur wissen, was er selbst in der Vorrede sagt. Er war Laie und evangelischer Bürger, hat nie auf hohen Schulen gestanden. Er schreibt „Gott dem allmächtigen zu Ehren, zu Unterweisung meines gleichen einfältigen Menschen.“ „Ursach meines Schreibens ist nicht, daß ich vermessentlich lehren wölle und den Schriftgelehrten in ihr Amt treten, sondern will allein hiermit Ursach geben, andern christlichen hochgelehrten Männern diese Materie in bessere Form und Ordnung zu stellen und wo ich geirret habe, aus brüderlicher Liebe zu bessern.“ Er will aber nur „klare helle Sprüche“ der Heiligen Schrift zusammenstellen „ohne alle Zusatz und Glossen“ (Blatt VII), also eine Spruchsammlung geben, und er glaubt, „ein wolgeschliffnes Schwert des göttlichen Worts“ und einen „herrlichen Köcher voll der allerbewährtesten Pfeile göttlicher Speise“ zu übergeben, mit denen auch die Einfältigen gewaltiglich allen Sturmschlägen und giftigem Geschoß der Ungläubigen begegnen können. „Darum sollte dies Büchlein oder dergleichen den Kindern in allen deutschen Schulen gelehrt oder gelesen werden, auf daß von Jugend auf die evangelische Lehre in die reinen unverwirrten Herzen gepflanzet würde; so möchte es mit der Zeit besser werden, sonderlich wenn man an den Kindern anhöbe und sie kein unnütze Bücher lehren ließ, wie man bisher gethan hat zu großem Schaden der Christenheit.“

In diesen Worten gibt uns der Verf. recht, wenn wir sein Buch unter die Katechismen nehmen: er will es der Jugend in die Hand geben. Aber vielleicht ist aus der Behauptung, daß er

nur Sprüche und keine Glossen dazu geben wolle, noch mehr zu schließen. In der That enthält das Buch, wie es vorliegt, nicht nur Sprüche. Schon der erste Teil, der die alttestamentlichen Sprüche gibt, bringt auch Benedicite- und Gratiast-Gebete und der II., neutestamentliche Teil enthält durchgehends zuerst eine Darstellung des Lehrpunktes und dann die Sprüche dazu. Dürfen wir nicht jene Darstellung zu den von Arnt von Nisch abgelehnten „Glossen“ rechnen und sie dem Bearbeiter, Joh. Meinerzhagen, zuweisen, der es nach dem Titel „von neuem gemehrt und gebessert hat“? Wenn ich nun auf den Inhalt des Buches eingehe, so habe ich zuvörderst dem Herrn Professor Simons in Bonn meinen herzlichen Dank zu sagen für die Mitteilungen, die er mir über das Buch gemacht hat. Er hat mich auf Cosack's Buch „Zur Geschichte der evang. asket. Literatur“ hingewiesen, der unser „Handbüchlein“ darin bespricht. Die Veröffentlichungen des rheinischen wissenschaftlichen Prediger-Vereins sind mir freilich nicht zugänglich gewesen.

Und nun zum Handbüchlein selber! Das Büchlein (in 12^o) hat zwei Teile, der erste enthält die alttestamentliche Sprüche, hat ohne das Register LXI gezählte Blätter, die Seiten werden nicht gezählt. Es werden 94 Sätze abgehandelt. Cosack meint, „zur Not“ ließen sich Grundzüge eines christlichen Lehrsystems heraus erkennen. Jedenfalls beginnen sie mit dem Glauben und enden mit den letzten Dingen. Dazwischen wird gehandelt von Göttlicher Liebe, Bruderlicher Liebe, Vom Gesetz Gottes, rein zu bewahren, vom Wort Gottes, zu hören und dem aus Glauben zu gehorchen, Opfer, Wir sind alle Sünder von Natur, die gläubigen Fürsten, Herren und Richter seindt Götter, Gelübd halten, so nach Gottes Wort geschehen, Gottes Urteil und Sentenz kann keines heiligen Menschen Gebet verändern, Von der innerlichen Erkenntnis Gottes durch die Predigt des Evangelii und Gnade des heil. Geistes, Bekenntnis und Beichte der Sünden, Buße das ist wahre Erkenntnis der Sünden und des schweren Zornes Gottes gegen dieselben, und rechter Glaube in Christum mit Anrufung des Namens Gottes, Gebet, Amt der Oberkeit (wird sehr ausgeführt), endlich erfolgen vielerlei einzelne Vorschläge für ein christliches Leben.

Es ist natürlich, daß solche Punkte, die in jener Entscheidungszeit, wo es galt sich für oder gegen das Evangelium zu

entscheiden, besonders im Vordergrunde stehen, in das Licht des göttlichen Wortes gestellt und mit Sprüchen beleuchtet werden. Für die zahlreichen Klöster und deren Insassen war die Frage der Gelübde und deren Wert eine brennende. So findet sich hinter den Sprüchen, die von Haltung rechter Gelübde handeln, der Zusatz: Sie soltu nit, mein christlicher Leser, meinen, daß du alle gedlichen unmöglichen Gelübde zu halten schuldig seiest, als so einer gelobt, Keuschheit zu halten und steckt doch so voller Unkeuschheit, daß er für Hitze zerschmelzen will. Wer nun also für Hitze brennet, dem ist besser, daß er freie, denn brenne, wie S. Paulus lehret. Dieß verstehe auch von andern Gelübden. (XXVII) Die Betonung des Rechts und der Pflicht rechter Obrigkeit ist ebenso zu verstehen in einer Zeit, wo es in der Hand der Obrigkeit lag, dem Evangelium freie Bahn zu lassen oder nicht. Eine Überschrift lautet daher: Misbrauch d. i. öffentliche Abgötterei und falschen Gottesdienst mag ein Oberkeit billig von dannen thun. (LVI.) Doch kann man nicht sagen, daß eigentliche Polemik getrieben wird. Es handelt sich um rechte Gründung im evangelischen Glauben und Wesen. Schön ist das „Benedicite vor dem Essen.“ Nach dem Spruch aus Luthers Benedicite Aller Augen warten — folgt das schöne Gebet: „O allmächtiger ewiger Gott, wir bitten dich, du wollest uns diese Gaben benedeien, so wir von deiner milden gnadenreichen Hand empfangen, und wollest uns theilhaftig machen des ewigen Tisches, welcher uns verheißten ist durch deinen Sohn, unsern Herrn Jesum Christum.“ (Amen fehlt.) Ebenso folgt nach Gratiassprüchen das schöne Gebet: „O allmächtiger, ewiger himmlischer Vater, wir sagen deiner göttlichen Majestät großen herzlichen Dank, daß du durch deine unaussprechlich Gewalt all Ding geschaffen hast, durch dein unerforschlich Weisheit alle Ding regierest, durch deine unausschöpfliche Güte alle Dinge speisest und ernährest, verleihe uns, deinen Kindern, daß wir zu seiner Zeit mit dir in deinem Reiche mögen trinken den süßen Trank der Unsterblichkeit, so du verheißten und zubereitet hast allen denen, so dich lieb haben, durch deinen geliebten Sohn, unsern Herrn Jesum Christum.“ Eine andre Dankagung lautet: O allmächtiger Gott, wir sagen dir Lob und Dank um die Gaben, so wir von deiner milden, gnadenreichen Hand empfangen haben, und bitten dich, allmächtiger, ewiger Gott, himmlischer Vater, vollstrecke dein angefangen Reich in uns durch Jesum Christum,

deinen einigen Sohn, unsern lieben Herrn. Amen. (XXIII.) Dem „unechten Fasten, Opfern, Beten, so ohne Glauben in Christum, Liebe zum Nächsten geschieht und nit auf Dämpfung des mutwilligen Fleisches gerichtet ist“ — wird gegenübergestellt „was die wahre Fasten, Beten und Feiern sei.“ (XLIII.)

Während der erste Teil keinen besonderen Titel hat — der Titel des ganzen Buchs gilt dafür — hat der zweite Teil ein besondres Titelblatt: Das Under theill des Evangelische Bürgers handtbüchlin / welchs durch klare sprüch des Neuwen Testameti / ein recht christlich leben / und alles was dem menschen zu wissen von nöten / anzeyget / jez von neuwen gemehret und gebessert / durch Herr Johan Meynerzhagen Licentiaten / Diener der Kirchen zu Bonn. Im Bilde des Titelblatts erscheint der Vater in den Wolken, in der Rechten die Erdfugel haltend, mit der Linken auf den unter ihm stehenden Sohn weisend und umgeben von dem Spruchbande: das ist mein sun / den solt ir hören. Unter dem Spruchbande schwebt die Taube des Heiligen Geistes über einer großen Volksmenge. Links von ihr steht der Sohn, mit dem Nimbus um das Haupt, in der Rechten den Hirtenstab, die Linke auf das Spruchband über ihm weisend: Ir solt all vo mir gelert werdñ. Ihm gegenüber steht eine Gestalt, auf dem Saum des Kleides als Johel bezeichnet, über der das dritte Spruchband schwebt: Got wirt syne geist über al Fleisch stürze. Auf der Rückseite des Titels ist das Bild wiederholt mit der Überschrift: Inhalt dieser Figur Es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, ich will ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch usw. Johel II. Actorum II.

Der zweite Teil hat ohne das Register CXXXIII Blätter, und enthält 136 Sätze, die gegen den ersten Teil also vermehrt sind, aber ungefähr denselben Gang innehalten, wie die des ersten Teils. Darin aber unterscheidet sich der zweite vom ersten Teil, daß er eigne Darlegungen des Verfassers bringt, so daß hier dessen Persönlichkeit mehr hervortritt. Von Interesse ist zu untersuchen, wie diese Persönlichkeit, die durchaus im evangelischen Lager steht, sich stellt zu den mannigfach sich kreuzenden Strömungen in eben diesem Lager. Es scheint auch mir, wie Cosack (a. a. D. 295), Luthers Bibeltext zu Grunde gelegt, soweit ich es nach der Bibelausgabe vor 1546 verfolgen konnte. Dennoch finden sich sehr viele Abweichungen, wo der Verfasser selbständig aus dem Grund-

text übersezt hat. Der kleine lutherische Katechismus findet vielfach Verwertung. Die Luthersche Zählung der Gebote ist beibehalten, die Erklärung Luthers klingt vielfach an. Geradezu dem Katechismus Luthers entnommen ist die Erklärung des Vaterunsers. So ersehe ich aus Gosack. Leider sind in meinem Exemplar die betreffenden Blätter (XXXIII—XLI) herausgeschnitten. Andererseits ist die Anordnung des Ganzen nicht die des kleinen Lutherschen Katechismus, der bekanntlich das Gesetz voranstellt. Hier wird — wie schon von Brenz geschehen — der Glaube vorangestellt. Das Gesetz hat wie bei Luther die pädagogische Bedeutung. Bei Darstellung der Sakramente wird die lutherische Lehre zwar mit einer gewissen Absichtlichkeit vorangestellt, aber die folgenden Ausführungen stehen eigentlich nicht recht in Einklang damit, legen wenigstens den Nachdruck auf andres. (Vgl. unten Tauf und Abendmahl.) Die Höllenfahrt wird in später reformiertem Sinne aufgefaßt. Jedenfalls zeigt sich in keiner Weise eine innerevangelische Polemik. Es klingt aus allem die helle Freude an der neugefundenen evangelischen Wahrheit hervor. Und eben darin liegt, wie Gosack hervorhebt, „der große unwiderrstehliche Reiz, den dieses Schriftchen hat. Es ist ein Geist edler Einfalt, heiliger Belustigung an dem Reichtum der göttlichen Barmherzigkeit, kindlicher Freude an der zweifellosen Klarheit des biblischen Worts von der Versöhnung, der die Schrift durchweht.“ Es war eine schöne Zeit — jene Zeit, da unser Büchlein entstand — für das Erzstift Köln. Ein frischer Geisteshauch ging durch die dumpfe Klosterluft des Gebietes. Man atmete auf, man freute sich der aufgehenden Sonne entgegen. Erzbischof Hermann sprach nur aus, was die Herzen hin und her im Lande fühlten und machte ihm die Bahn frei. Dafür ist Zeuge eben unser Büchlein, von einem Laien, der sich mit Freude einen „evangelischen Bürger“ nennt, verfaßt und nach bewährten Zeugnissen von mächtiger Wirksamkeit.

Damit man nun einen Eindruck gewinne von seiner Art, lasse ich etliches daraus folgen, und zwar zum bessern Verständnis in unsrer Rechtschreibung.

Von dem Sakrament der Taufe. Die Taufe, dadurch wir zu einem neuen himmlischen Wesen neugeboren und in die Christenheit angenommen werden, ist das erste Sakrament im Wasser, das durchs Wort geheiligt ist, in welcher sich alle Menschen

sollen taufen lassen und also wiederum von neuem geboren werden und einen christlichen Namen empfangen. Zu welcher Taufe sich der Mensch mit Christo verbindet und gelobt, ihm gehorsam zu sein, in allen seinen Geboten und Lehren zu wandeln, ihn allein zu ehren, zu preisen und anzubeten, und in allen seinen Werken allein die Ehre Gottes und Wohlfahrt des Nächsten zu suchen. Zu gleicher Weise widersagt der Mensch dem bösen Feinde, aller seiner Anfechtung und Listigkeit Widerstand zu tun, durch die Gnade und Hülfe Jesu Christi, darin er täglich anzurufen, die ihm auch in der Taufe versprochen, samt allerlei Versuchung der Welt und seines eignen Fleisches und alles, so wider Gottes Wort ist. Und aufnehmen alles, was Gott über ihn verhängt, es sei vom Teufel oder bösen Menschen; in was Gestalt solcher Anfall den Menschen überkommen mag, soll er mit Geduld als ein christlicher geschwornener Ritter leiden und tragen und also der Taufe Bedeutung und seinem Gelübde nachkommen bis an das Ende seines Lebens — bis so lange, daß Christus ihn selbst durch den natürlichen Tod aus der Taufe, welche ist allerlei Trübseligkeit dieser Welt, darin alle Christen getäuft und eingetaucht werden, erlöse und aushebe. Alsdann und nicht eher wird unser Elend und Mühseligkeit, so durch die Taufe bedeutet wird, ein Ende haben. Derhalben soll ein jeder Christenmensch der Taufe Verbündnis, Gelübde und Zusage alle Zeit mit wahrem Glauben betrachten und wahrnehmen, solches mit allem Fleiß, soviel menschlicher Natur in der Gnade Christi möglich ist, vollbringen und halten und alle andern eignen erwählte Gelübden fahren lassen. Derweil ein jeder Christ an der Taufe Gelübde sein Leben lang genug zu schaffen hat, also daß kein eigen erwählte Mönchsgelübde anziehen darf. Denn alle andern Gelübde sind in dem Taufgelübde begriffen. Also daß einem Christen nichts mehr zu geloben von Nöten ist zu der Seligkeit. — Es folgen die Sprüche Matth. 3, 14 und 13—17; Matth. 28, 19; Mark. 16, 16; Joh. 3, 5.

Von dem heiligen Sakramente des wahren Leichnam's Christi. Das hochwürdige heilige Sakrament des wahren Leichnam's Jesu Christi, darin uns Christus wahrlich seinen Leib und sein wahres Blut darreicht und übergibt, ist (wie das Wort Gottes) auch ein Speise und Leben der Seelen, welches uns Christus geben hat in seinem letzten Abendmahle aus großer Liebe

zu Vergebung der Sünden, und für diese große Wohlthat nichts begehrt, denn das Gedächtnis seines Leidens mit herzlicher gläubiger Dankfagung. Derhalben sollen alle sündigen Menschen ein besonder Begierd zu dieser allerheiligsten Speise haben und die oft mit großer Begierde empfangen. Wiewohl der Mensch solches nit würdig ist, noch nimmer würdig werden mag, soll er doch im Glauben und in großer Demütigkeit mit wahrer Erkenntnis seiner Sünden in herzlicher Reu und Leid über dieselben hinzugehen, unangesehen die Menge seiner Sünden, so sie ihm aus Herzen leid sind. Desgleichen soll sich auch kein Mensch vertrösten, noch sich würdig achten, so er viel guter Werke getan hat als beten, beichten, fasten u. dergl.; sondern so er diese Dinge alle getan hat, soll er sprechen und in seinem Herzen gedenken: O Herr, ein gar unnützer Knecht bin ich vor deinen Augen. Und also auf Gottes Gnad und Barmherzigkeit in festem Glauben fröhlich zugehen. Denn je schwerlicher er gesündigt hat, soviel desto mehr soll er nach dieser heilsamen Speise trachten, damit hinfort Christus in ihm und er in Christo leben möge, hier ein heiliges, dort ein ewiges und seliges Leben. Und ob es Sach wäre, daß ein Mensch nach dieser heilsamen Speise hungern und dürsten würde, und nicht bequem Zeit oder Stunde hätte oder von etlichen tyrannischen Menschen verhindert würde, wie das leider oft geschieht um einer geringen Sache willen, der mag diese heilsame Speise täglich im Glauben geistlich empfangen. Denn das ist fürwahr die allergewisseste und beste Empfängnis und Gott die angenehmste. Denn Christus unser einiger und ewiger Priester ist allezeit bereit zu speisen und zu tränken mit seinem heiligen Fleisch und Blut im Geiste alle, die das im Glauben begehren. Denn er ist gnädig und barmherzig und verläßt keinen, der seine Hoffnung in ihn setzt. Darauf mag sich ein jeder Christgläubiger treulich verlassen und dieser nachfolgenden Wort wahrnehmen, denn sie sind beide Geist und Leben, wie Christus selbst spricht.

Mit der Überschrift Von dem Himmelreich und ewiger Freud schließt das Büchlein eigentlich (Bl. CXXX), aber der Verfasser oder Bearbeiter, hat noch einen Abschnitt hinzugefügt Von den Städten als kräftige Schlußvermahnung an die Städte — zunächst des Erzstifts Köln — das Evangelium anzunehmen. Da heißt es: der Städte und Land Strafe ist daher, daß, so ihnen das Wort Gottes verkündigt, solchs nicht mit Glauben angenommen,

noch sich darnach gebessert haben. Matth. 11: Wehe dir Chora-
zim. — Matth. 24: Jerusalem, Jerusalem. Jonas 3: Darum
daß die ganze Stadt Ninive Buße getan hat, ist sie behalten blieben.
Derhalben, ihr frommen Städte, gebet euch in die Furcht Gottes
des Herrn und nehmet an neben gemeinem Nutz sein Wort und
brüderliche Liebe, soviel der Herr Gnade gibt. So wird es euch
nicht allein in Ewigkeit, sondern auch in dieser Zeit wohlgehen.
Matth. 6.

Nun folgt der „Besluß“: „Hier endet sich das evangelische
Handbüchlein, in welchem ein jeder gläubiger Mensch den göttlichen
Willen, rechten Glauben, die Gebote, Lehre und Exempel Christ-
lernen mag aus dem wahren Brunnen der Heiligen Schrift, von
welcher nichts ab noch mit keinerlei Beilehre menschlicher Gebot
oder Gesetzen vermischt soll werden. Bitte ein jeden Christ-
gläubigen Menschen, er wolle dieses mein einfältiges Schreiben,
so ich Gott dem allmächtigen zu Lob und meinem Nächsten zu
gut getan hab, brüderlich annehmen.“ Der Besluß schließt mit
dem Wort St. Pauli an die Galater (1, 6—8). Und doch will
der Verfasser in diesem Ton sein Büchlein nicht ausklingen lassen,
das nicht zum Fluch, sondern zum Segen geschrieben ist. So
kommt nun noch „ein christlich Gebet zu Gott dem himmlischen
Vater, zu erlangen die Gnad Gottes, auf daß wir mögen erkennen
und verbringen den Willen seines Worts,“ und endlich als letztes
Wort „ein Bekenntung der Sünden gegen Gott, so von den Hei-
bräern täglich gesprochen wird.“ Das letzte Amen aber klingt aus
in einem herzlichen: Lob, Ehr und Preis sei Gott in der Höhe
immer und ewiglich. Amen.

Damit sind auch wir am Ende. Des evangelischen Bürgers
Handbüchlein wie das Bonnische Gesangbuch — beider Bücher
Namen sind mit dem der evangelischen Gemeinde zu Bonn für
alle Zeit verbunden. Beide haben in weite Kreise gewirkt, vom
Bonnischen Gesangbuch wissen wir, daß es auf die Gestaltung
auch westfälischer Gesangbücher eingewirkt hat; aber auch das
Handbüchlein wird in den Bergen des seiner Zeit zu Köln ge-
hörigen westfälischen Sauerlands fleißig gelesen sein. Und so
neigen wir uns grüßend vor einer Gemeinde, deren Namen für
alle Zeit mit diesen zwei Büchern verbunden ist.

3. Der Katechismus des Justus Gesenius,

des hannoverischen Generalsuperintendenten war das offizielle Unterrichtsbuch in der Grafschaft Mark. 1736 beschloß die Synode: Bis der neue Märkische Katechismus edirt ist, soll kein anderer als der Lutheri oder Gesenii gebraucht werden. Freilich wird 1737 und 1738 festgesetzt: da man beschloßen, daß keine Ausgabe des Katechismus für die Grafschaft Mark herausgegeben werden soll, soll nur Luthers Katechismus gebraucht werden. (Vgl. Jacobson, Urkunden-Sammlung für die ev. Kirche von Rheinland und Westfalen Nr. 253, vgl. auch Hepppe, Geschichte der evang. Kirche von Kleve-Mark, Nr. 277). So ist denn der kleine luth. Katechismus für sich allein aber mit allen Anhängen vielfach gedruckt. Vor uns liegt ein Druck: Hagen, Vogt sel. Witwe (ohne Jahreszahl) mit dem Bilde Luthers. Dennoch ist der Katechismus des Gesenius immer weiter gebraucht worden. Im Jahrbuch von 1902 haben wir die Anzeige abgedruckt, in der Ennigsmann, Pastor zu Kirspe, den Tod seines Sohnes in der Lippstädter Zeitung s. 20. Okt. 1800 mitteilt. Sie ist originell, und gibt auch an: indem er den hannoverischen Katechismus ganz auswendig erlernt und in Latein übersezt, auch die Fragen teutsch und lateinisch zu beantworten wußte usw. Auch Delius bezeugt (Evang. Monatsblatt für Westfalen, April 1894, S. 110), daß die Katechismusfragen von Gesenius in Herford nicht unbekannt waren. Ebenso wurden sie in der lutherischen Kirche Lemgos in Lippe gebraucht, wo noch 1859 eine neue Auflage erschienen ist (Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung). In unserm Besitz ist ein Exemplar der Ausgabe Hannover 1781, im Verlag des Moringischen Waisenhauses.

So ist Gesenius offenbar mit seinem Katechismus ebenso auf katechetischem Gebiet wie mit seinem Gesangbuch auf hymnologischem Träger der hannoverischen Tradition bei uns. Freilich darüber, welche Ausgaben bei uns gebraucht wurden und ob etwa bei uns eigne Ausgaben erschienen, haben wir nichts in Erfahrung bringen können. Da dieser Katechismus für uns völlig verschollen ist, andererseits aber schon gründliche Besprechung erfahren hat, so gehen wir hier nicht weiter auf ihn ein. Dem Herrn Professor Knoke in Göttingen verdanke ich den Hinweis auf die Biographie: Justus Gesenius usw. von Dr. Bratke, Göttingen 1883.

Vgl. auch Ehrenfeuchter, Zur Geschichte des Katechismus. Göttingen 1857, S. 79 ff.

Erwähnt mag noch werden, daß in der lutherischen Kirche des Bergischen Landes der sächsische Katechismus eine Zeit lang gebraucht wurde. Die Synode von 1690 beschloß: die Konfirmation soll öffentlich in allen unsern Kirchen auf Dominika Quasimodogeniti und den Sonntag nach Michaelis geschehen, auch von allen Predigern und Schuldienern der Katechismus saxonicus nebst dem kleinen Katechismus Lutheri aufs fleißigste getrieben werden. (Vgl. Jacobson, Urkunden, S. 240.) Ebenso schrieb die Kirchenordnung von Essen (1. Dez. 1691) von der Konfirmation vor: zu halten nach Brauch der alten Kirchen und zwar in Konformität der Konfirmations-Ordnung, die wir im sächsischen zu Lennep a. 1690 auf Gutachten des Gülich. und Berg. Ministerii nachgedruckten Katechismus beigedruckt finden. (Vgl. Jacobson, a. a. O. S. 264.) Was das aber für ein sächsischer Katechismus gewesen ist, darüber finden wir wieder keinerlei Anhalt. Sollte nicht das Kirchenarchiv zu Lennep oder Essen noch irgend etwas darüber enthalten? Jedenfalls kann er nicht lange in Gebrauch gewesen sein. Denn die Bergische lutherische Synode vermochte, was die Schwestersynode der Mark nicht erreichte, einen eignen Katechismus herauszugeben, auf den wir nun näher eingehen.

4. Der Bergische Katechismus.

Der volle Titel lautet: Die Lautere und Reine Katechismus-Lehre, das ist: Kurze, deutliche und mit klaren Sprüchen der H. Schrift bewährte Auslegung des kleinen Catechismi Doct. Martin Luthers, den Kindern und Einfältigen zum Unterrichts, Stärkung und Wachstum in wahren Glauben und rechtschaffner Gottseligkeit, von Einigen Evangelischen Predigern abgefasset und mit einer Vorrede zeitlicher Inspektoren des Evangelisch-Lutherischen Ministerii in den Herzogth. Bergh und Gülich. Soest, in Verlegung Joh. Georg Hermanni, 1765.

Auf der Rehrseite des Titels folgen die fünf Sprüche: Ps. 34, 12; Hebr. 5, 12; 1. Petri 2, 2; 2. Tim. 3, 15; Sirach 51, 31 und 32. Die „Vorrede“ ist gewidmet „denen Evangelisch-luth. Ohn. Augsp. Confession zugethanen Gemeinden in denen Herzogthüm. Bergh und Gül.“ und erklärt den Titel des Katechismus aus Luthers Erklärung der ersten Bitte: Wo das Wort

Gottes lauter und rein usw. Will man den Hauptzweck des Christentums recht erreichen, so muß das Wort Gottes durch Predigten und Katechismusübungen bekannt gemacht werden. „Und fehlts zwar eben an jenen nicht, diese aber möchten an manchem Ort wohl fleißiger getrieben werden, gleichwie verschiedne gottselige und um die Aufrichtung des verfallenen Christentums herzlich bekümmerte Theologi und Gottesmänner längst erinnert und dabei die hohe Notwendigkeit und nimmer genug gepriesene Nutzbarkeit wohl eingerichteter Katechismus-Lehren eifrigst rekommandirt haben. In Erwägung, daß die menschlichen Herzen einem harten und etwa bergicht abhängenden Erdreich gleich sind, in welches der Regen nicht recht eindringt, sondern überhin schießt, erfolgreich aber dasselbe nicht fruchtbar machen kann, es sei denn, daß es vorher umgeackert und mürbe gemacht werde. Also, wenn mancher Mensch schon noch soviel weitläufige Predigten hört, gehen solche doch nicht zu Herzen oder werden nicht recht verstanden, sondern der Schall davon rauscht über sie hin und verschwindet. Wenn aber die harten und unwissenden Herzen durch deutlichen Katechismus-Unterricht vorhero bereitet sind, so können hernächst ausführliche Lehren, Warnungen, Vermahnungen und Trostreden desto besser eindringen, bekleiben und hundertfältige Früchte bringen. So hat man „in etlichen Synodal-Versammlungen reiflich überlegt und für gut und dienlich erachtet, daß aus andern weitläufigeren katechetischen Büchern nur das allernötigste und erbaulichste ordentlich zusammen getragen, auch mit beigefügten klaren Sprüchen der H. Schrift begründet und also eine kurze, jedoch zulängliche Auslegung des kleinen Katechismus mit Hintansetzung hoher Dinge und Streitfragen, einfältig und deutlich, der unerfahrenen Jugend zum besten abgefaßt würde. Worauf folgendes unter unsrer Direktion von einigen Predigern hiesigen Evang. Ministerii das Werk in Gottes Namen angefangen, zu Papier gebracht und von uns revidirt, auch nunmehr unter dem Titel: Lautere und reine Katechismus-Lehr zc. mit schönen und wohlunterschiednen Typen zum Druck befördert worden, wie gegenwärtig vor Augen liegt.“ So wird nun dieser Katechismus den Gemeinden, Predigern, Schuldienern, Hausvätern empfohlen zu fleißiger Übung. Den Zuhörern insgesamt, insonderheit der lieben Jugend wird das Wort zugerufen: *festinent pedes tui ad catecheses audiendas* d. i. „laß deine Füße eilen, den Katechismus

zu hören.“ Man höre und lerne aber also, daß man es nicht nur dem äußerlichen Buchstaben nach wisse, sondern auch von Herzen gläube und die Kraft davon im Leben und Wandel erweise, gleichwie der geistreiche Arndt (Lib. III. Christent. cap. 1) nach allen fünf Hauptstücken gezeigt hat. — Die Vorrede schließt mit einem Gebet. Leider fehlt die Jahreszahl, sodaß man aus dem vorliegenden die Entstehungszeit des Katechismus nicht datieren kann.

Diese Vorrede gibt über das Buch schon reichlich Auskunft. Es will kein selbständiges neues Werk sein, sondern in der Katechismus-Tradition stehen. Es trägt voll und ganz den Charakter des Pietismus an sich, wie die Ausführung es beweist. Es betont das tätige Christentum, es fragt immer nach Trost und Nutzen der einzelnen Lehren und legt also Wert auf die praktische Einwirkung. Es ist eine wirkliche Auslegung des kleinen lutherischen Katechismus; wenn es auch einzelne Theologika wie die drei Ämter oder die zwei Stände aufnimmt, so sind sie für den Gang der Darlegung unwesentlich.

Es hat im II. Hauptstücke schon den „allmächtigen Schöpfer“ und die „Gemeinschaft der Heiligen“, macht keinen Unterschied zwischen der Johannis- und der christlichen Taufe und hält am „Kinderglauben“ fest.

Es hält den Stufengang des Katechismus nicht inne, sodaß es die fünf Hauptstücke ohne Erklärung zuerst, dann dieselben mit Erklärung und endlich ihre Auslegung brächte, sondern hat alles in eine Darlegung zusammengefaßt, nur durch den Druck unterscheidend.

Es beginnt mit der Vorrede Luthers und geht dann „im Namen Jesu“ gleich zur Auslegung über, indem es den Katechismus in drei Teile gliedert.

Der erste Teil (Frage 1—24) enthält die bekannten Einleitungsfragen und die Lehre von der H. Schrift, deren Inhalt sich in Gesetz und Evangelium zerlegt. Zum Gesetz wird das I. Hauptstück und die Haustafel gerechnet.

Der zweite Teil umfaßt die Fragen 22—527 und enthält die fünf Hauptstücke.

Das I. Hauptstück (Frage 23—183) beginnt mit der Bedeutung des Gesetzes überhaupt; die zwei Tafeln werden zu drei und sieben Geboten gerechnet. Nach dem dritten Gebot ist „der

Sabbat verlegt auf den Sonntag.“ Die zweite Tafel beginnt mit Darlegung berechtigter Selbstliebe. Von Spener rührt dann die Behauptung her, die der Katechismus fast wörtlich ihm entnimmt, im neunten Gebot sei „die wirkliche böse Lust verboten, da der Mensch an seinen aufsteigenden bösen Begierden Gefallen hat, selbigen nachhängt und ins Werk zu setzen trachtet, im zehnten aber „die angeborene erbliche Lust.“ (Vgl. Palmer, Katechetik S. 326.)

Das II. Hauptstück (Frage 184—341) läßt besonders im zweiten Artikel es hervortreten, daß man den kleinen lutherischen Katechismus erklären will. Auffällig ist, daß im dritten Artikel nichts von Buße verlautet, die erst bei der Beichte (im Anhang) erwähnt wird.

Das III. Hauptstück (Frage 342—446) bringt und erklärt auch die Schlußdogologie. Das IV. Hauptstück (Frage 447—491) betont in pietistischer Weise die Verpflichtungen des „Taufbunds“. Das V. Hauptstück (Frage 492—527) läßt alle „hohen Fragen“ bei Seite und legt Wert auf die rechte Bereitung.

Der dritte Teil umfaßt die Fragen 528—611 und enthält zuerst die Beichte, wobei bei der lutherischen Privatbeichte gefragt wird: Ist denn solche Beichte für dem Prediger zur Erlangung der Vergebung der Sünden schlechterdings nötig? Antwort: Nein, sondern ohne dieselbe vergibt Gott auch sonst den Bußfertigen ihre Sünde täglich. Wann man aber zu mehrerem Trost die Absolution des Predigers verlangt, so wird dabei die Beichte als eine Bezeugung der Buße erfordert, weil der Prediger nur allein den Bußfertigen die Sünde erlassen, denen Unbußfertigen aber behalten“ (!). Es folgen dann Fragen über Buße 541—548. Darauf kommt das Lehrstück vom Amt der Schlüssel, das auffälligerweise ein andres ist als das des Bergischen Gesangbuchs (Singende und klingende Berge). Dann schließen die „Fragstücke für die, so zum Sakrament gehen wollen“ sich an, die in bekannter Weise Luthern zugeschrieben werden, dann die Haustafel „für allerlei heilige Orden und Stände“, die sich auch nicht immer mit der des Gesangbuchs deckt.

Auf S. 255 folgt dann noch Morgen- und Abendsegen. Auch dabei ist eigentümlich, wie eine andre Fassung gegenüber dem Gesangbuch nicht gescheut wird. Während letzteres das Kreuzeszeichen fortläßt, behält der Katechismus es bei, fügt aber folgende Bemerkung hinzu: „Durch das Kreuzmachen hat man

von Alters seinen Glauben an den gekreuzigten Heiland angezeigt und von Christo erworbenen Segen in Glauben sich zueignet. Wenn aber das Kreuzmachen aus bloßer Gewohnheit geschieht oder gar in der abergläubischen Meinung, als ob die äußerlich gemachte Kreuzform an und in sich selbst eine besondre geistliche Kraft hätte, so wird es billig verworfen.“ Dagegen fehlt beim *Benedicite* und *Gratias* der Hinweis „züchtig und mit gefalteten Händen,“ der wiederum im Gesangbuch steht. Darauf kommen 19 kurze „Reimgebetlein“ und „ein Gebet vor und nach der Kinderlehr.“ Das Gesangbuch hat nur eins nachher.

Endlich folgt eine „Anweisung der Fragen des Bergischen Katechismus, welche zur Ordnung des Heils gerechnet werden können,“ sie gibt also den *ordo salutis*; darauf noch „Abgefürzte Wiederholung der Ordnung des Heils nach obiger Abtheilung;“ und zuletzt „Anweisung deren Fragen des Bergischen Katechismus, welche zu den Festmaterien gehören.“

Wir werden sagen dürfen, daß „die lautre und reine Katechismuslehre“ sich gleichwertig den „Singenden und klingenden Bergen“, der Katechismus dem Gesangbuch zur Seite stellt. Die evangelische Kirche von Berg und Jülich hat an beiden Büchern treffliche Mittel der Erbauung und des Unterrichts gehabt und nimmt mit ihnen auf hymnologischem wie katechetischem Gebiete einen hohen Platz ein. Unverkennbar ist zumal beim Katechismus die Einwirkung des Pietismus. Wir brauchen sie im einzelnen nicht nachzuweisen: gibt doch die Vorrede selbst zu, „aus andern weitläuftigeren katechetischen Büchern“ geschöpft zu haben, worunter ohne Zweifel die Arnds, Speners und anderer Gesinnungsgeoffenen gemeint sind, und es zeugt die ganze Art des Katechismus davon.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß der Bergische Katechismus bis ungefähr 1800 in Soest gebraucht worden ist.¹⁾ Wir haben somit ein Recht, ihn hier zu besprechen. Interessant würde sein, wenn ein weiterer Gebrauch des Katechismus zu beweisen wäre.

¹⁾ Vergleiche Pilgers Katechismus von 1805, S. XV. Buchdrucker Balcke hat das Buch noch 1790 gedruckt im Auftrag des Soester Ministeriums und protestiert gegen einen gemeinsamen Katechismus für ganz Preußen, wogegen sich wieder Pilger-Weßlern wendet.

5. Anweisung

wie ein evangelischer Christ bei seiner Religion beständig bleiben, gottselig leben, getrost und seliglich sterben könne nebst einer Vorrede H. E. Jo. Franc. Buddei — Professors zu Jena, allen evangelischen Christen zumal denen einfältigen zur Stärkung und Verwahrung wider alle Verführung bei diesen gefährlichen Zeiten in Frag und Antwort gestellet von M. Joh. Carthaus evangelischem lutherischem Pastore zu Schwelm in der Grafschaft Mark, 3. verbesserte und vermehrte Auflage, Soest, verlegt von Josef Wolschendorff, anno 1722.

Die Vorrede des Buddeus begründet das Erscheinen des Büchleins mit der überall spürbaren römischen Propaganda, die in der Meinung, „wenn die hohen Federn gefällt seien, würden die kleinen Bäume“ keine Schwierigkeit machen, sich besonders um hohe Personen bemüht. So sei List und Gewalt ihre Methode, List: die Hohen zu fangen, Gewalt: die Unterthanen darnach zu zwingen. „Unser getreuer Fürgänger, der sel. Lutherus, hat sich keiner andern Waffen bedient als des göttlichen Worts die stolze Tochter Babel zu stürzen; und so ja jemand nach der Zeit unter uns etwas anders gedacht oder getan, so ist doch gewiß, daß solches mit den Grundsätzen unsrer Religion nicht übereinkommt.“ Von Carthaus aber bezeugt Buddeus: „Der gelehrte Verfasser dieser Schrift hat von allen, die ihn kennen, dieses gute und wahrhaftige Zeugnis, daß er mit aller möglichster Treue und Sorgfalt der Herde Christi bis anhero fürgestanden. Es kann auch davon gegenwärtiges Werklein ein unwidersprechliches Zeugnis ablegen. Denn ob es zwar bis anhero durch Gottes Gnade an dergleichen Schriften nicht ermangelt, so wird doch ein jeglicher, der dieses liest, gar bald überzeugt werden und gestehen müssen, daß wohl wenige zu finden, welche an ordentlichem, deutlichem und richtigem Vortrag, bequemer Einrichtung, zwar kurzer doch aber sehr gründlicher Ausführung und ausbündiger Bewährung der strittigen Lehrsätze mit gegenwärtiger Schrift zu vergleichen sind.“

Das Büchlein ist zur Verteidigung mehr als zum Angriff geschrieben, wie aus der Vorrede schon hervorgeht. Es will die Evangelischen, zumal die unter andersgläubiger Obrigkeit oder in der Diaspora festmachen im Glauben. Die Form ist dialogisch. Die Schlußfrage der einzelnen Kapitel ist die nach dem Nutzen

und verrät die pietistische Schule des Verfassers. Nach einer „Vorbereitung von der wahren Religion“ beginnt der „erste Teil, von strittigen Religionspunkten“ (S. 7—125). Der zweite Teil handelt „von soviel andern Reizungen zum Abfall von der evangelischen Religion“ (S. 126—175). Es folgt dann „Zugabe etlicher Exempel aus der Profanhistorie, sowohl von denen, welche mit großem Ruhm in der evangelischen Religion beständig geblieben, als auch den schändlichen Abfall von derselben mit großer Angst des Gewissens empfunden haben“ (Franziskus Spiera) (S. 176—184). Zum Beschluß werden noch beigelegt zwei Lieder Wir führen billig alle Tag und Herr Jesu, aller Menschen Hort. (Letzteres siehe bei Fischer, Lexikon.) Schließlich folgt ein Register.

Wenngleich die Darstellung heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen würde, ist sie doch eine tüchtige Arbeit. Sie bewahrt die evangelischen Lehren mit zahlreichem Schriftbeweis, allerdings vielfach im Sinne der alten Zeit, die den Zusammenhang außer acht ließ. Sie ist volkstümlich gehalten und darin vor manchen Unterscheidungslehren heutiger Zeit ausgezeichnet. Sie ist ohne Invektiven gegen Andersgläubige. Sie gibt besonders im II. Teil praktische Ratschläge für Evangelische, die auch heute noch für unsre Diaspora und alle Orte mit gemischter Bevölkerung von großem Werte sind. An Einzelheiten seien erwähnt: Karthaus beansprucht den Namen der „Evangelischen“ für die Lutheraner (S. 22). Den Namen „Prädikanten“, der evangelischen Pastoren zum Spott beigelegt wurde, sucht er zu retten: Johannes der Täufer predigte in der Wüste (erat praedicans) und antwortet auf die Frage: Was sollen denn für Leute in den geistlichen Stand treten? Nicht sogenannte Brüder, die nicht studiert haben und meistens nur fratres ignorantiae sind usw. (S. 47 und 48). Für die Pfarrwahl erinnert er seine märkischen Landsleute: Sie haben die Freiheit, Prediger mit zu erwählen, so müssen sie ihres Rechtes nicht mißbrauchen, sondern Gott um sovielmehr um den Geist der Prüfung anrufen und demselben Raum lassen, aber alle schändlichen Affekten in der Predigerwahl beiseite setzen (S. 55). Katholische Paten lehnt er ab, die „Schmäh- und Lästerung vom Solenglauben“ (sola fide) weist er zurück (S. 87). Vom Schluß des Vaterunfers und ob man ihn beten solle, sagt er: „D ja, denn er steht ja beim Evangelisten Matthäus im 6. Kap. und kommt mit dem Lobspruch Davids

überein im 1. Buch Chron. 30, 11 und 12 und ist der allerkraftigste Glaubens- und Bewegungsgrund, darauf man die Hoffnung der Erhörung steift und Gott desto eher zur Erhörung bringen kann. Doch ist's auch keine Sünde, ohne den Beschluß das Vaterunser zu beten, wie von Evangelischen bei der Konsekration des heiligen Abendmahls und Einsegnung der Kinder an vielen Orten geschieht. Nur daß keines das andre aus der Ursache verkezert und verdammt" (S. 110). Vom Zeichen des Kreuzes sagt er: „Macht auch gleich ein evangelischer Christ oder Lehrer an manchen evangelischen Orten ein † vor sich in der Gemeinde, so geschieht's nur zu bedeuten, daß alles Gebet und Segen allein durch das Kreuz Christi, dessen man sich im Glauben dabei erinnern muß, seine Kraft habe" (S. 117).

Diese Einzelheiten werfen ein wenig Licht auch auf das kultische Leben der Vorfahren. Auf das ganze zurückschauend, ist zu sagen, daß diese alten Bücher bei Anfertigung neuer Lehrbücher vielmehr zu Rate gezogen werden sollten. Man könnte wenigstens das aus ihnen lernen, wie in die oft trostlose Nüchternheit der lehrhaften Darstellungen ein wenig Farbe und Leben gebracht werden kann.

6. Gott-geheiligte Kinderlehre / oder kurze Vorstellung /

wie der Catechismus Lutheri in unser Evangelischen Kirchen zu St. Thomae allhie / bißhero in denen Kinderlehren erklärt worden. Zu besser Behaltnuß / damit die Jugend des vielfältigen Abschreibens enthoben würde / zum Druck übergeben von Adolph Henrich Brockhaus / Evangel. Pastore in der Kirchen zu St. Thomae allhie. Soest in Verlag Goswin Otto Grave, Buchbinder. Gedruckt im Jahr 1710.

Das Exemplar dieses Katechismus, das uns vorlag, gehört der alten Ministerialbibliothek zu Soest, die auf dem Rathause sich findet. Das Buch enthält die Widmung auf der zweiten Seite: „Denen sämtlichen Herren Provisoribus der Kirchen zu St. Thomä allhier übergiebt mit herzlichlicher Anwünschung Seelen- und Leibes-Wohlergehen zur steten Erinnerung wie sie 1699 bei der damaligen hiesigen Predigerswahl die Einführung der nötigen Kinderlehre von mir ernstlich gesucht, daß auch solche nach meinem von Gott verordneten Abschiede von allen meinen Herren Suc-

cessoribus möge in dieser Gemeine kontinuiert werden, dieses Büchlein der Author.“

Im Jahre 1699 war Ad. Henr. Brockhaus dem altgewordenen Pastor Solms zu St. Thomae adjungiert. Er war bis dahin Privatlehrer bei Herrn v. Klepping gewesen und blieb es auch weiter, da er von dem Adjunktegehalte von 30 Taler nicht hätte leben können. Solms hatte seinen Sohn gewünscht, aber die Provisoren setzten die Wahl Brockhauses durch. Die Wahl geschah so, daß die Namen der vier Bewerber auf eine Schiefertafel geschrieben auf den Altar gelegt wurden, worauf die Provisoren einzeln herzutraten und unter den Namen Kandidaten einen Strich machten. Wer die meisten Striche hatte, war gewählt, und das war Brockhaus. Er war ein begabter Mann, wegen seiner Redegabe nannte man ihn den „Chrysoströmus der Soester.“ Nach der obigen Vorrede haben 1699 die Provisoren über die Einführung der Kinderlehre und wohl auch der Konfirmation mit ihm verhandelt, sodaß Brockhaus, als er 1700 ins Amt trat, mit der Konfirmation alsbald den Anfang gemacht haben wird. Immerhin ist zu betonen, daß der Anstoß zur Einführung von den Provisoren und nicht vom Pastor ausgegangen ist.

Was nun den Katechismus betrifft, so wissen wir von seinem Gebrauche nichts, als was Brockhaus im Titel selbst sagt. Kein Exemplar ist gerettet als das eine des Stadtarchivs, das wohl von Brockhaus selbst der Ministerialbibliothek überwiesen ist, wie die geschriebne Bemerkung des Titels bezeugen wird: Lib. Bibl. min. Susat.¹⁾ Darin unterscheidet sich der Katechismus von wohl allen seiner Art und Zeit, daß er nicht in dialogischer, sondern thetischer Form abgefaßt ist. Die Theologie ragt zuweilen stark in das Volksbuch hinein, wie lateinische Zwischensätze beweisen, die theologische Definitionen bringen und an Theologen sich adressieren. So die Erklärung: „Nomine Dei intelligitur essentia omnium prima, omnium nobilissima et quae caeterorum entium causa;“ oder: „Gott tut allen gutes (excipe diabolos).“ Bisweilen liegt die Ursache der Wahl des lateinischen Ausdrucks auf der Hand. Es tobte damals der Kampf zwischen den Pietisten und Orthodoxen. Unser Büchlein trägt stark die Spuren des Pietismus an sich, will es aber mit der Orthodogie

¹⁾ Ich verdanke es dem Stadtarchivar, Herrn Professor Vogeler-Soest.

nicht verderben. Bekannt ist die pietistische Behauptung, Spener selbst sei nie durch eine wissentliche Sünde aus der Taufgnade gefallen. Unser Buch nimmt seine Zuflucht zur lateinischen Sprache in der Frage (S. 299): An vero ullus homo sine omni peccato actuali, quo foedus baptismale transgredimur, vitam in hac mundo duxerit, ducat aut ducturus sit? Negant orthodoxi, nisi fundamentis (a) Rom. III, 23, I. Joh. I, 8; (b) nullus regeneritus nominari potest, qui ad finem vitae sine ullo peccato proaeretico Deo fidelis manserit. Testimonium de Zacharia et Elisabetha Luc. I, 6; de conatu non de eventu intelligendum. vid. Schellw. Synop, 120 et 122. Für die pietistische Art des Büchleins spricht auch ein Zitat aus Heinrich Müllers Liebesfuß (S. 266), mancher Anklang an fraglos pietistische Katechismen z. B. den Herforder, ferner der Spenersche Unterschied zwischen Erb- und wirklicher Lust im 9. und 10. Gebot, die Betonung des Wortes „wiedergeboren“, endlich der nach jeder Lehrdarstellung wiederkehrende Schluß: diese Betrachtung soll dienen a) zu einem heiligen Leben und b) zu einem kräftigen Trost. Dennoch steht Brockhaus nicht bedingungslos im pietistischen Lager. Er zitiert auch Schelwig, den heftigsten Gegner der Pietisten, auch Baier, ja die Konkordienformel. Er giebt dogmatische Definitionen, die heute in Katechismen kaum zu finden sind, z. B. wie Gott bei der Sünde konkurriere (S. 128); er untersucht das Empfangen vom Heiligen Geiste in einer körperlichen Weise, die ihm keiner mehr nachmachen dürfte; er zitiert die Bücher der Heiligen Schrift mit ihren theologischen Namen, die Kapitel mit römischen Ziffern. Kurz, das Buch hat die Eierchalen der Theologie noch vielfach an sich.

Wir kommen zu der Darstellung selbst. Der kleine Katechismus ist nicht nach Art des Gesenius vorgedruckt, sondern dem Texte selbst als zu erklärendes Thema einverleibt. Brockhaus will also den kleinen Katechismus wirklich erklären. Doch kommen ihm dabei dogmatische termini oft in die Quere, sodaß Verwirrung und Wiederholung sich häufig findet. So handelt er im II. art. zuerst die Person Christi ab, dann die beiden Stände (an der Hand des Wortlauts des Symbols), dann das dreifache Amt, wobei er das hohenpriesterliche voranstellt und das gelitten, gekreuzigt, gestorben wiederholt; endlich läßt er noch folgen die Lehre von der Erlösung, die das gesagte noch einmal wiederholt

und dazu vorausnimmt, was in der zweiten Tauffrage nachkommt. Im III. art. kommt die Einwohnung des Heiligen Geistes schon vor dem Werke des Heiligen Geistes, die Rechtfertigung aber erst bei „Vergebung der Sünden“, die Buße aber nach damaliger Art bei der Bereitung zum heiligen Abendmahl. — Ebenfowenig dürfte die Art, wie die Sprüche der Schrift ohne Rücksicht auf Zusammenhang oder ihr Stehen im Alten oder Neuen Testament verwandt werden, heute noch genügen.

Der Katechismus beginnt mit der berühmten Einleitungsfrage: Mein liebes Kind, was bist du? kommt dann auf die Lehre von der Schrift und von der Sünde. Beide Lehren aber sind für Katechismusanfänger viel zu schwer. Das I. Hauptstück umfaßt Nr. 14—110. Das 3. Gebot bringt keine Erklärung des Sonntags, streift aber die Frage, wenn er sagt: der Tag des Herrn wird geheiligt durch den öffentlichen Gottesdienst —, durch einen Gottesdienst, so wir zu Hause anstellen — und durch den innerlichen und geistlichen Sabbath, welcher nicht anders ist als eine Gott wohlgefällige Seelenruhe, die besteht a) in einer Ruhe von Sünden — b) in einer Ruhe im höchsten Gut, Ps. 73, 28: Das ist meine Freude, daß ich mich zu Gott halte. Wenn der Mensch sechs Tage gearbeitet und also ermüdet worden, so kann er lernen, daß in den Geschöpfen keine Ruhe oder Vergnügung für unsre Seele sei, am 7. Tage aber wird er unterrichtet, daß die Ruhe unsrer Seele allein in Gott zu finden sei in einer andächtigen Gelassenheit, da der Mensch sich seinem Gott ganz mit Leib und Seele und allen Kräften ergibt, den Bewegungen des Geistes sich nicht widersetzt, sondern dem Heiligen Geist Raum läßt, daß der Glaube, Liebe, Hoffnung in ihm wirken möge (S. 57—58). Das II. Hauptstück umfaßt die Seiten 110—243, das III. die Seiten 243—282. Kurz sind und machen den Eindruck der Ermattung die beiden letzten Hauptstücke. Die Taufe umfaßt S. 282—301, das heilige Abendmahl S. 301—322. Auf letzteres folgt die Schlußbemerkung: „Zur Ehre Gottes und Erbauung meiner Gemeinde“ nebst einer Bignette. Der ganze sonst gebräuchliche Anhang des Katechismus (Lehrstück von der Beichte, die Fragstücke zum heiligen Abendmahl, Morgen- und Abendsegen, Benedicite und Grantias, Haustafel) fehlt gänzlich. Vielleicht konnte das alles fehlen, weil das „Neueingerichtete

Geistliche Handbuch“ (Gesangbuch) Soest, Joh. Flertmann, 1707 das alles enthielt und in Gebrauch war. Trotz aller Mängel, die wir aufgewiesen, ist die „Gottgeheiligte Kinderlehre“ des alten Ab. Henr. Brochhaus sicherlich ein gesegnetes Buch gewesen, das wenigstens, bis „der Bergische Katechismus“ durchdrang, zum Glauben führen konnte.

7. Vollständige christliche Religions- und Tugendlehre

in einem Katechismus dargestellt und mit den nötigen Erläuterungen begleitet von J. D. C. Pilger, Prediger zu Weslarn bei Soest, 2., neubearbeitete und vermehrte Ausgabe; Soest bei dem Verfasser und Halle, in Kommission bei Hemmerde und Schwetschke 1810.

Das Buch ist der bekannte „Pilger“; in der traurigen Zeit des Rationalismus weit verbreitet, hielt er sich in den lutherischen Gemeinden Lippes bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, wo ihn dann freilich ein Sturm des Unwillens wegsegte. Die westfälische Provinzialsynode hatte ihn schon vorher außer Gebrauch gesetzt. Pilger hatte, wie er in der Vorrede zur ersten Ausgabe (1805) sagt, vom Soester Ministerium den Auftrag, den Katechismus zu schreiben. Außer diesem Ministerium halfen ihm durch Kritik und Belehrungen die Herren Bädeker, Generalinspektor des Märkischen Ministeriums, Höcker, Prediger zu Altena, Natorp, Prediger zu Essen (jetzt — 1810 — Oberkonsistorialrat in Potsdam), Frenzel, Rektor zu Soest. Pilger hatte einen umfassenden Plan. Es genügte ihm nicht, diesen einen Katechismus herzustellen. Er verfaßte noch gleich zwei andre, nämlich den „Kurzgefaßten Katechismus“, einen größern Auszug und einen kleineren Auszug unter dem Titel: christliche Lehre in Sätzen, Bibelsprüchen und Liederversen mit beigelegtem Katechismus Luthers, Gebeten und Denksprüchen. Und da nun vielfach noch unverfälschte Gesangbücher in den Gemeinden sich fanden, die mit den Predigten und Katechismen der Rationalisten nicht stimmten, so gab Pilger auch ein Liederbuch heraus, eine Blütenlese der traurigsten Poesie oder dessen, was sich für Poesie ausgab. Noch aus dem Jahre 1829 liegt uns eine Ausgabe dieser Poesie vor.

Der Katechismus muß zwei Auflagen erlebt haben, die erste von 1805, die zweite von 1809/10. In der Vorrede zur 2. Auflage stattet der Verfasser seinen Dank ab für den Beifall, den

die erste gefunden hat. Natürlich, wie sollte er nicht Beifall finden in jener Zeit? Dennoch macht man sich heute nicht immer einen rechten Begriff von den Abweichungen des Rationalismus. Es war ein anderer Glaube, der unter dem Vorgeben der endlosen Bervollkommnungsfähigkeit der Religion den armen Gemeinden aufgedrängt wurde. Der Hauptton liegt freilich überhaupt nicht auf der „Religion“, sondern auf der Moral. Aber auch die Moral ist „vervollkommenet“. Moses wollte mit den 10 Geboten „Juden bilden“, wir aber „wollen Christen veredeln.“ „Was Moses in seinem rohen Zeitalter übergehen mußte, muß von christlichen Religionslehrern ergänzt werden.“ So sind statt der „unvollkommenen mosaischen 10 Gebote“ neue von Herrn Prediger Pilger aufgestellt, im ganzen 17, nämlich vor allem sechs Gebote der „Selbstpflichten“ d. h. Pflichten gegen sich selbst und sechs „Pflichtgebote gegen andre.“ Zu letztern kommen noch die drei Gebote „der Redlichkeit, der Friedfertigkeit, der besondern Verhältnisse (!).“ Ferner geht den einen wie den andern „ein Gebot der Gesinnung als Hauptgebot“ voran.

Und nun greifen wir einiges aus dem Wust heraus: eine Erlösung am Kreuz gibt's nicht, der Heilige Geist ist keine Persönlichkeit, und Vergebung der Sünden? „Gott vergibt dem zur Tugend zurückgekehrten Sünder seine Sünden — das heißt: dem bekehrten Sünder wird sein Gewissen beruhigt durch das Bewußtsein seiner jetzigen guten Gesinnung.“ Für Gnadenmittel erscheinen „Tugendmittel“. Durch die Taufe erhalten Kinder die Vorteile: „sie werden feierlich in die christliche Religionsgesellschaft aufgenommen und erhalten dadurch die Anwartschaft auf eine christliche Erziehung und auf alle bürgerlichen Rechte der Christen vor den Nichtchristen.“

„Der kleinere Auszug“ kann sich dagegen noch für ein christliches Buch ausgeben, denn er will eine Auslegung des wörtlich gegebenen kleinen lutherischen Katechismus sein. Freilich bezahlt auch er wenigstens in den eingestreuten Versen dem Rationalismus seinen Zoll.

8. Der Konsistorialrat **Busch in Dinker** gab einen Katechismus heraus unter dem Titel: „Das Christentum, eine Kraft Gottes, alle Menschen selig zu machen. Ein Auszug aus dem größern Lehrbuche unter gleichem Titel für Katechumenen der

untern Klassen. Hamm, Wiedemann 1829.“ Dieser Katechismus wurde im Gegensatz zu den Werken Pilgers, deren Gebrauch verboten wurde, eine Zeitlang von der Provinzialsynode geduldet. Ebenso: „Der kleine lutherische und Heidelbergische Katechismus. Mit kurzen historischen Einleitungen. Zum Gebrauch für evang Schulen und Gemeinden. Hamm, Wundermann, 1830.“ (Ob auch von Busch verfaßt?)

Gegenüber der Mannigfaltigkeit der Katechismen, in denen die Subjektivität der Pfarrer ihr Genüge suchte, kam in den Synoden immer wieder der Gedanke durch, einen einheitlichen Katechismus selbst zu verfassen. Zumal seit der Einführung der Union bemühte man sich mit der Schaffung eines offiziellen Katechismus für die unierte Kirche. Man sah die bisherigen Konfessionen als nicht mehr bestehend an und hatte nun die Aufgabe, den Lehrgehalt der neubegründeten Kirche darzustellen. Das war schwierig. Denn ob die Theologen auch wohl ohne große Überwindung den Heidelbergischen oder lutherischen Katechismus geopfert hätten, so hingen doch die Gemeinden noch daran. Und unter den Theologen waren andre noch tieferegehende Unterschiede zwischen „Neologie“ und „Mystik“. Daher klagt in den Verhandlungen der Gesamtsynode der Grafschaft Mark von 1830 (Dortmund) der damalige Präses Bäumler (S. 56): „Die vorjährige Synode ernannte eine Kommission zur Anfertigung einer früherhin schon beschlossnen Vorarbeit, den Katechismus betreffend, bestehend aus dem Herrn Konsistorialrat Busch und den Predigern Nonne und Schneider aus Schwelm, welchen ich mich selbst anschließen wollte. Von den genannten Herren habe ich nichts in Betreff der übernommenen Arbeit vernommen; ich selbst habe sie angefangen, aber aus Mangel an Zeit nicht vollenden können.“ (Die genannten Busch und Nonne haben in dieser Zeit selbständig ihre Katechismen herausgegeben.) Die Sache schien auch der Synode nicht drängend zu sein, da sie „bei der jetzt noch herrschenden verschiedenen religiösen Denkart unter unsern Predigern und Gemeinden schwerlich zur Ausführung gebracht werden könne.“ Die Synode von 1832 hatte dann doch beschlossen, daß „jeder Prediger der Kommission seinen Gang beim Unterricht und seine Wünsche in Absicht auf den neuen Katechismus schriftlich angeben solle.“ Das Konsistorium erkennt diesen Weg, zu einem neuen Katechismus zu kommen, lobend an, der aber sich doch nicht als

gangbar erwies. Denn kein Prediger hat auch nur das geringste eingefandt, wie auf der Synode von 1833 konstatiert wird. Die erste westfälische Provinzialsynode (Soest 1835) steht auch sofort vor der Katechismusfrage. Sie erklärt (S. 51); „Unbedenklich ist die Ausarbeitung eines Katechismus für die ganze Provinzialsynode aus den in § 20 der vorjährigen Märkischen Synodal-Verhandlungen entwickelten Gründen die schwerste Aufgabe, die der Synode gestellt ist. Nach § 106 der neuen Kirchenordnung ist die Lösung derselben nicht durchaus notwendig, allein sie erscheint doch höchst wünschenswert . . . Seit langen Jahren hat die Märkische Gesamtsynode vergebens darnach gestrebt; und wenn ein solch mühevolleres Werk zustande gebracht war, wie z. B. von unserm ehrenvollen Br. Ronne, dann scheiterte der Beschluß über die allgemeine Annahme desselben an der mächtigen Klippe der Verschiedenheit der theologischen Denkart. Vielleicht fände sich unter den verehrten Brüdern der nicht Märkischen Kreissynoden einer, der Lust und Mut hätte, die Hand ans Werk zu legen. Namens der Synode bitte ich darum.“ Der Präses, Pastor v. d. Kuhlen zu Herringen, fügt diesen Worten seines Berichts die Ansicht bei, man müsse sich jedenfalls über die Vorfragen betr. Erfordernisse eines allgemeinen Katechismus erst verständigen. Zu diesen Vorfragen rechnet er die Fragen: Warum sind fast allgemein Luthers und der Heidelberger Katechismus beiseite gelegt? Nach welcher Ordnung sind die Wahrheiten der Religion aufzustellen — nach den fünf Hauptstücken oder nach der bei Neuereu beliebten, daß Dogmatik und Moral getrennt werden? Ob in Fragen und Antworten oder in kurzen Sätzen? usw. Die Synode beschließt, zunächst die jetzt gebrauchten Katechismen einer ersten Prüfung zu unterwerfen und eine Kommission von fünf Gliedern dazu zu ernennen. Auf der dritten Provinzialsynode (Soest 1841) berichtet diese Kommission, daß 52 gedruckte Katechismen — ohne die nur handschriftlich eingereichten — eingegangen seien. Bei der Prüfung habe man nach der synodalen Anweisung nicht die Form, sondern den Lehrbegriff der Bücher angesehen. Ein Buch scheidet aus, weil es beim Unterricht nicht gebraucht wurde; 23 Bücher wurden genehmigt, unter ihnen Karbach, Ronne, Herforder Katechismus; 21 Bücher wurden nicht genehmigt, unter ihnen Busch (das größte Werk), Hasenklever, Pilger, Lünig, Nordmeyer; 7 Bücher könnten einstweilen geduldet werden, unter ihnen Busch

(das kleinere Werk), Memann, Rauschenbusch. Von Interesse ist, daß in eben dieser Sitzung der Streit zwischen dem Pastor und Gemeinde Quernheim zur Sprache kam: der Pastor hatte den Herforder Katechismus abgeschafft und den Pilger eingeführt, was sich die Gemeinde nicht gefallen lassen wollte. Seitdem hat die Provinzialsynode fortgefahren, die eingereichten Bücher zu beurteilen, hat aber die Aufgabe, einen einheitlichen Katechismus zu schaffen, nicht weiter verfolgt. Eine Besprechung der im Verlauf des 19. Jahrhunderts weiter erschienenen Katechismen liegt nicht in unsrer Absicht.

Wir haben zum Schluß nur das wenige auszuführen, das wir über den **Gebrauch** des Katechismus in Schule und Kirche gefunden haben. In dem Programm des Soester Archigymnasiums von 1883, S. 14 und folgende ist abgedruckt Programma M. Moysis Gummersbach rect. scholae Susatensis — 1569. Es schreibt für Quintaner, Sextaner, Septimaner den Katechismus D. Mart. Lutheri vor. Die Leges scholae Susatensis per Mosen Gummersbachium rectorem 1570 schreiben de pietate eine längere Ausführung, der wir entnehmen: libellos psalmorum teutonicos omnes habento, cum caeteris piis praecantor, canunto, docentem diligenter attendunto . . . Peccata sua et Deo et praeterea etiam sacerdoti confitentor ii, qui sacramentum corporis et sanguinis Christi participare volent, ut in catechesi traditur. Mane cum surgunt, meridie cum prandere, vesperi cum coenare aut cubitum ire volunt, sic praecantor, sic gratias agunto, ut est in catechesi. Wir sehen hier die Schule sich verpflichtet fühlen, am kirchlichen Leben fördernd zu helfen. Dennoch klagt Superintendent Simon Musäus 1574 über die Unkenntnis der Schüler, wenn sie zur Beichte kämen. Die Kirchenordnung von 1575 greift darum ein, indem sie aber die deutschen Schulen besonders hervorhebt (Jacobson II, 29): die Punkte über die Schulen in der alten Kirchenordnung sind wohl bedacht und geordnet, haben aber schwache Nachfolge, denn wenig Bürger halten die Kinder zur Schule, auch haben die Jungfrauen keine eigne Schule, sondern gehen mit den Knaben gemengt. Auch können alle wenig vom Katechismus. Daraus erscheint, daß er in der Schule nicht fleißig getrieben werde usw. 1594 überreicht das Ministerium „Bedenken des Ministerii zu Suisst wegen einer nützlichen und verständigen Refor-

mation der Schulen daselbst“ (Schulprogramm von 1884/85, S. 9 ff.): „In der octava oder infima classis sollen die Kinder erstlich lernen buchstabieren und lesen die lateinischen enchiridia oder Handbüchlein, worin das Alfabet, die 10 Gebote, der Glaube, das Vaterunser und was sonst mehr zum Katechismus gehört, gedruckt ist. Dann den catechismus Lutheri etc. Die Septimaner sollen mit den Sextanern hören den Katechismus Luthers und zwar die Sextaner den catech. Luth. latine mit der Auslegung. Ebenso die Quintaner. Die Quartaner und Tertianer sollen den catechismus Chytraei wörtlich auswendig lernen, die Sekundaner noch dazu das examen Philippi oder Heshusii. Auf die Schulzucht und die Schulzustände werfen folgende Vorschriften ein Licht: Es steht übel, wenn die Schüler unter der Predigt und ehe der Gottesdienst gar verrichtet ist, ja wohl zur einen Thür ein zur andern stracks wieder hinauslaufen und über den Kirchhof wie junge Kälber springen und sich lieber im Branntweinskrüge oder an andern Orten, denn bei der Predigt göttlich's Worts finden. Gleichfalls steht's übel, wenn die Schüler in der Kirchen unter der Predigt Mutwillen und Leichtfertigkeit treiben mit Schwätzen, Karten, Würfeln, Mühlenspiel und dergleichen, dadurch andre Leute sehr geärgert und am Gehör göttlich's Worts gehindert werden. Es soll den Schülern mit der ganzen Gemeine in der Kirche andächtig zu beten, zu singen und Gott zu loben, den großen sowol als den kleinen, befohlen werden. Es soll ferner den Schülern befohlen werden, daß sie jederzeit, wenn sie in oder aus der Schulen, desgleichen in oder aus der Kirchen kommen, fein züchtig über die Gassen gehen, sie auf keinerlei Weise verunreinigen, keine Fenster in Kirchen und Schulen und andern Häusern auswerfen, sondern für aller Unhöflichkeit sich hüten.

Die didascalica — Schulgesetz von 1618 — schreibt vor für classis octava et septima: Parvus catech. Lutheri germanicus, für cl. sext. et quint.: catechismus Luth. lat., für quarta: D. Hafenrefferi compendium theologicum, für tertia: loci communes theologici Hafenrefferi, für secunda: compendium Hafenrefferi. — Die didaskalia von 1676 (Gymnasial-Programm von 1887, S. 22—25) schreibt vor für octava generalia praecepta et capita germanici cat. Luth., für septima parvus cat. Luth. latinogermanicus, für sexta und quinta

catech. Luth. latinus, für quarta und quinta compendium Lutteri theologicum, für secunda lectio theologica secundum ductum compendii Lutteri, tabellae metaphysicae Rudrauffii. — Die Leges didascaliae von 1702 (Programm von 1890, S. 7) sehen vor für octava cat. Luth. germ. in fünf Stunden, für septima denselben in vier Stunden und eine Stunde latinogermanicum, für sexta cat. Luth. latinogerm. in zwei Stunden, für quinta catech. Dieterici in zwei Stunden, für quarta und tertia compendium Lutteri in zwei Stunden, für secunda compendium Hutteri in zwei Stunden und eine Stunde metaphysica Rudrauffii.

Die Schulgesetze von 1730 (Programm von 1890, S. 42) schreiben über christliche Erziehung: Sonderlich müssen paedagogi die Kinder zur Erkenntnis und Übung des Christentums sorgfältig anführen. Die noch nicht lesen können, müssen doch nach ihrem Begriff zu einiger Erkenntnis von ihrem Schöpfer und Erlöser gemächlich geführt, zum Beten angehalten und in Erlernung einiger kleiner Sprüche geübet werden, wozu sie durch vieles Vorsagen und Fragen gebracht werden können. Die zu lesen anfangen, müssen den kleinen catechismum Lutheri durch öfters wiederholtes lautes Lesen erlernen, daraus ihnen auch täglich ein Stück also erklärt werden muß, daß sie die Worte desselben verstehen und damit die vorgelegten Fragen beantworten lernen, auf welche Weise es auch mit den Kernsprüchen gehalten werden muß. Die übrigen müssen auch die hier gebräuchliche Auslegung des catechismi (welche?) lesen oder auch, nachdem selbige ihnen erklärt worden, lernen.

Ähnlich werden die Vorschriften für die höhern Schulen der Graffschaft Mark, soweit deren vorhanden waren, überall gewesen sein. Wenigstens verordnet die Märkische Kirchenordnung von 1687 (in XCIII), daß der Katechismus Lutheri latein und deutsch mit Fleiß getrieben werden solle.

In den niedern, den sogenannten Rüsterschulen, wurde der Katechismus in gleichem Maße getrieben. „Die christliche Instruktion“ von 1628 schreibt für Soest folgendes vor (vgl. Kirchspiel von St. Thomae, S. 97): „Alle Rüster sollen bei Verlust ihres Dienstes Kinderschule halten und die liebe Jugend lehren recht buchstabieren, lesen und schreiben, daneben auch allewege mit Andacht lassen singen des Morgens: Komm, Heiliger Geist, des

Mittags: Es wolle uns Gott oder Allein zu dir, Herr Jesu Christ und des Abends Verleih uns Frieden. Nach dem Morgengesange sollen zwei Knaben und folgend's zwei Mägdlein gegen einander stehend ein Stück des Katechismus durch Frage und Antwort auswendig rezitieren, fein langsam und verständlich, damit es die andern alle mögen recht hören und fassen.“ Bekanntlich hat sich dieses gemeinsame Rezitieren des Katechismus in der kirchlichen Katechismuslehre noch lange gehalten.

Über die kirchliche Katechismusübung schreibt die Kirchenordnung Demeckens von 1532 für Soest vor (Jacobson II, 13 und Knodt, Demecken S. 48): „Des Sondages schall am Morgen um Seyers 4 in dreien, andermals um Schicht und andere Parren, dar nicht des Namiddages prediket wird, der Katechismus, dat is ein Underrichtunge der tein Gebade Godes ganz dudtlick verständig gelehrt werden, ebenso der Geloven an Jesum Christum, Baderunse, of van den twe gnadenriken göttliken Verbundssegeln, der Döpe und des hochw. Testaments des wahren Lives und Blodes unsres Herrn Jesu Christi. Hier schölen de Prädikanten nicht över de Wolken flegen, mit hogen Worden oder hoger Wisheit, ehre Kunst damit to bewisen, sondern einfältig, dat ydt ein Jedermann verstaen könne.“

Die Kirchenordnung von 1619 (caput III, Kirchspiel von St. Thomae, S. 75) schreibt vor: kein anderer Katechismus soll in unsrer Kirchen und Schulen vorgetragen werden, denn der Katechismus D. Mart. Lutheri, welcher in den zwei Kirchen zu St. Peter und zur Wiese soll in den Sonntagsfrühpredigten aufs längste alle 3/4 Jahr zum Ende geführt werden. Das vierte Vierteljahr soll dann die Haustafel verhandelt werden. Vor einer jeden Katechismuspredigt sollen die fünf Hauptstücke des Katechismus samt den Worten der Absolution aus Joh. 20 und Matth. 15 und 18 und den Fragestücken Lutheri, doch ohne die Erklärung, auch der Morgen- und Abendssegens dem Volke fürgelesen und gesagt werden — nicht anders als sie stehen im Katechismus Lutheri — und alsdann mag man in der Auslegung fortfahren, da mans gelassen hat in der nächsten Predigt. Darbenebst soll der Pastor zur Höhe alle Sonntage von 2 bis 3 Uhr examen catecheticum halten, dahin zu gehen alle Pastores ihre Katechumenos, Kinder, Knechte, Mägde sollen fleißig vermahnen. Nach Gewohnheit der niedersächsischen Städte soll alle Jahr nur

einmal in acht Predigten der Katechismus von unserm Inspektori verhandelt werden, welches geschehen soll die vier Donnerstag und Dienstag, so vor dem heiligen Christfeste hergehen (Adventszeit), des Donnerstags in der Morgenpredigt, des Dienstags aber zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags. Alle Pastoren sollen ihre auditores mit Ernste vermahnen, die Predigten zu besuchen, jung und alt, alle vier Sonntag, so vor diesen Tagen am nächsten vorhergehen und sollen alle Glocken in der alten Kirche dazu gezogen werden. Soll auch sonsten einem jeden Prediger gebühren, daß er in allen seinen Predigten den armen Laien zeige, in was Stück des Katechismus gehöre die ganze Summe des Textes, welchen er erklärt.

„Die christliche Instruktion“ von 1628 schreibt für die Soester Börde vor (Kirchspiel zu St. Thomä S. 95): die Prediger auf den Dörfern sollen ihnen solches lassen angelegen sein, nach geendigter Hauptpredigt¹⁾ die sechs Hauptstücke des heiligen Katechismus von Worten zu Worten der anwesenden ganzen Gemeinde fein deutlich von der Kanzel zu verlesen, des Nachmittags aber das examen catecheticum mit den Kindern und Hausgesinde zu halten. Welche den Katechismus samt einverleibten Fragestücken noch nicht wissen oder da sie denselben schon auswendig rezitieren und gleichwohl sich nicht selbst prüfen können wie St. Paulus erfordert 1 Kor. 11, 28, die sollen zum heiligen Abendmahl wie auch zur Gevatterschaft nicht zugelassen werden. Damit aber solch hochnötiges exercitium des heiligen Katechismus möge ohne Verdruß verrichtet werden, sollen in jeglichem Kirchdorf die Eingepfarrten sich dazu fleißig einstellen. Welche aber mutwillig ausbleiben, sollen deswegen öffentlich gestraft werden. Wenn aber solche Kirchenstrafe bei ihnen nicht haften wollte, mag der Prediger sich dessen beklagen bei der Obrigkeit, welche alsdann aus christlichem Amtseifer sie durch andre Mittel dazu nötigen wird. Übrigens brachte die während des großen Krieges in Abgang gekommenen Katechisationen der Pastor an St. Pauli (von 1635—56) Gerling wieder in Gang. (Soester Gymnasial-Programm, 1887, Nr. 6.)

¹⁾ Diese Predigt soll nach der Kirchenordnung von 1609 nicht über eine Stunde dauern, damit die Leute desto besser nachmittags in die Katechismuspredigten kommen aus den weitabgelegenen Dörfern und Höfen.

Es mag hier noch gleich erwähnt werden, daß in den Stadt- wie Landkirchen Soests statt der Veststunde, die Sonntags nachmittags im Winter gehalten wurde, noch im Jahre 1809 im Sommer Kinderlehre in der Kirche gehalten wurde. Ein eigentümlicher Brauch fand sich 1809 in der Petrikirche zu Soest: An die „Zirkularpredigt“ in St. Petri schloß sich eine Katechese durch einen Petripastor. Vor der Ernte aber wurden einige Sonntage die Kinder der Petrilandschulen in die Kirche geführt, hier öffentlich geprüft zu werden. Endlich wird noch 1737 für Kirchenvisitationen in Soest angeordnet, daß gefragt werde, ob die Gemeinde, junge und alte, mit Bibeln und Gesangbüchern und mit dem Katechismus versehen sei.

Wie in Soest es gehalten wurde, so auch in der Grafschaft Mark. Die lutherische Generalsynode (Anna 9. Juli 1659 vgl. Jacobson, II, 130 ff.) ordnete Katechismuspredigten auf die Nachmittage der Sonntage, in denen der ganze Katechismus jährlich einmal ausgelegt werde, „so soll auch die Kinderlehr oder Katechismusverhör in allen Gemeinden jährlich gehalten werden.“ Die luth. Kirchenordnung von 1687 setzt fest (XIX): Wenn auch die Nachmittagspredigten ausfallen mußten, „so soll doch zum wenigsten die Kinder- oder Katechismuslehr mit den Schülern, auch der Jugend ingemein für der solchen Ends versammelten Gemeinde getrieben, auch solcher in Haltung der Kinderlehr bestehender Nachmittagsgottesdienst gleich andern mit Gebet und Gesang angefangen und geendigt werden.“ In den Nachmittagspredigten sollen die fünf Hauptstücke, aber ohne die Erklärung jedesmal „klar- deut- und verständlich“ vom Prediger abgelesen werden. Für die Kinderlehr schreibt die Kirchenordnung ferner vor (XXVIII), daß die Prediger „einer solchen Sanftmut und Gelindigkeit werden dabei zu gebrauchen wissen, daß keine dabei irrend oder schamrot gemacht, sondern die Fertigen in ihrer Antwort gelobt, die noch Unerfahrenen aber durch jener Exempel aufgemuntert werden.“

Ähnlich war es in Essen (Jacobson II, 161). In Hörter (Jacobson II, 497) war im Jahre 1743 in beiden Kirchen zu St. Kiliani und St. Petri für den Nachmittag Epistelpredigt angeordnet, an die sich dann im Winter wie im Sommer die Kinderlehre anzuschließen hatte, jedoch soll auch in der Woche zweimal eine $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ stündige Kinderlehr in der Schule gehalten werden.

Der außerordentliche Konvent der lutherischen Klasse Wetter, der 1712 auf dem Hofe zum Krumstück zusammentrat (Jacobson II, 251) beschloß, „daß nach wie vor die Katechisationen des Sonntag-Nachmittags von Ostern bis Martini mit allem Fleiß und Eifer gehalten werden sollen; damit aber wegen der Nachmittags-Predigten solche Katechisationen nicht zu lang fallen, so sollen jene nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde extendiert werden. Weil noch an etlichen Orten der schändliche Gebrauch ist, daß nur die Schulkinder den Katech.-Examibus sistieren, die andern Kinder aber außen bleiben, so sollen die Eltern ermahnt werden, daß sie alle Kinder, sonderlich die, welche von dem Alter sind, daß sie zum heiligen Abendmahl gehen können, zu der Kinderlehre schicken. Wo aber die Gemeinen allzu weitläufig sind, sollen die Prediger mit Zuziehung der Ältesten es überlegen, ob nicht dann und wann, sonderlich des Sommers die Prediger die Hausleute an einen bequemen Ort in den Bauerschaften zusammen fordern und dergleichen Katechisationen, Examina und christliche Übungen anstellen könnten.“

Diese Katechismusunterweisung gipfelte dann in der Zulassung zum heiligen Abendmahl. Darüber bestimmte die lutherische Kirchenordnung der Mark von 1687 (Jacobson II, 32): „Kinder sollen nicht so frühzeitig, sondern erst alsdann, wenn sie sich prüfen und den Tod des Herrn Christus verkündigen können, zum Tisch des Herrn gelassen, auch solchen Ends sowohl von den Eltern und ihren Schulmeistern als auch Predigern fleißig unterwiesen, imgleichen von den Predigern in einem jeglichen halben Jahre ein gewisser Sonn- oder Buß- und Festtag dazu bestimmt werden, an welchem diejenigen, welche sich nunmehr des heiligen Abendmahls allererst gedenken zu gebrauchen, in einem spezial oder besondern Katechismus-Verhör vor dem Prediger erscheinen, ihrer heiligen Taufe, auch Taufgelübde treulich erinnert, aus dem Katechismus und den darin befindlichen Fragstücken auch der Lehre vom heiligen Abendmahl befragt und demnächst als vor öffentlicher Gemeinde darzu tüchtig erkannt, an einem besondern darauf bald folgenden Sonn- oder Festtag, ob schon sonst keine mehr zum heiligen Abendmahl zugleich admittirt und zugelassen werden.“

Danach stellte sich die Sache also so, daß von der Reformation an alsbald Katechismuspredigten und zwar entweder früh vor dem Hauptgottesdienste oder nachmittags gehalten wurden.

Später schloß sich dann an die Nachmittags-Katechismuspredigt die Kinderlehre, eine katechetische Unterweisung der Jugend. Diese Unterweisung wurde in pietistischer Zeit in die Woche verlegt — wohl deshalb, weil die häusliche Unterweisung durch die Eltern versagte und auch die Unterweisung durch die Küster nicht genügte. Das Ziel der Unterweisung war die Zulassung zum heiligen Abendmahl: das Beichtverhör hatte die Reife festzustellen, wurde aber zur Zeit des Pietismus durch die Konfirmation ersetzt.

Zum Schluß möchte ich herzlich bitten, alte Katechismen, besonders aus der vorrationalistischen Zeit, aufzuspüren und zugänglich zu machen. Auch wäre ich dankbar für jede Notiz über den Gebrauch eines Katechismus, die sich etwa in alten Akten findet.
